Rossi, Walter

Die entwickelung der ländlichen...

Rostock

1916

97-84185-25

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 25 Rossi, Walter
Die entwickelung der ländlichen polizeiverwaltung in den östlichen preussischen provinzen. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Walter Rossi... Rostock, Adler, 1916.
xiv, 132 p. 21½ cm.

Thesis, Rostock.
Bibliography: p. [v]-vii.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-10-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27691

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Entwickelung der ländlichen Polizeiverwaltung in den östlichen preußischen Provinzen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Walter Rossi,
Amtsvorsteher.

Rostock.
Rats- und Universitätsbuchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.
1916.

Referent: Professor Dr. Redslob.

Dem Andenken meines Vaters

gewidmet.

Literatur-Angabe.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Anlage A zu dem Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie; Session 1890/91.
Arndt, E. M.: Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen; Berlin 1803.
Arnstedt, Oskar, von: Das Preußische Polizeirecht, I. Band; Berlin 1905.
Bornhak, Conrad: Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts, 3 Bände; Berlin 1884.
—: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte; Berlin 1903.
—: Preußisches Staatsrecht; Breslau 1914. 3. Band Verwaltungsrecht, besonderer Teil.
Brünneck, Wilhelm, von: Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I. Die Kölmischen Güter; Berlin 1891, Franz Vahlen.
Burk & Klink: Der Amtsvorsteher; Cottbus 1907.
Brauchitsch, von: Verwaltungsgesetz Band I—V.
Codex Diplomaticus Sielesiae IV. Meitzen; Breslau 1863.
Die Verfassungsurkunde des Herzogtums Preußen vom Jahre 1661 (mitgeteilt von Dr. Th. Wichert in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde; Berlin 1874).
Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
Fleiner, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts; Tübingen 1913.
Geffcken, Heinrich, Dr.: Preußen, Deutschland und die Polen seit dem Untergang des polnischen Reiches; Berlin 1906.
Genzmer, St.: Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen des Preußischen Staates; Berlin 1891.

Gneist, Rudolf, Dr.: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg; Berlin 1869.
—: Die preußische Kreis-Ordnung; Berlin 1870.
Grotefend: Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts; Berlin 1889.
Haase, L.: Die Kreis- und Provinzialverfassung der Provinz Posen; Berlin 1897 (M. von Brauchitsch; Ergänzungsband für die Provinz Posen).
Hintze, Otto: Die Hohenzollern und ihr Werk; Berlin 1915.
Hue de Grais, Graf: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche; Berlin 1901.
—: A. Abhandlungen VI. Die Vereinfachung der preußischen Verwaltung.
Isaacsohn, S.: Geschichte des preußischen Beamtentums, 2 Bände; Berlin 1874.
Kamptz, von: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung; Berlin 1818—1839.
Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens; Leipzig 1887.
Lette, Dr.: Die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen; Berlin 1848.
—: Die Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen; Berlin 1867.
Loos, C. von: Der Polizei-Distrikts-Kommissarius in der Provinz Posen und sein Dienst; Posen 1892.
Meier, Ernst, von: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg; München-Leipzig 1912.
Meyer, Chr., Dr.: Geschichte der Provinz Posen; Gotha 1891.
Ministerial-Erlasse.
Otte-Brandt-Vigelius: Der preußische Gemeindevorsteher.
Riedel, Ad. Fr.: Codex Diplomaticus Brandenburgensis; Berlin 1843—1869, 36 Bände Text und 5 Bände Register (786—1751).
Rönne, von: Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat nebst dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850; Brandenburg a. Havel 1850.
Sachsenspiegel, Herausgeber Dr. Homeyer; Berlin 1861.

Schoen, Paul, Dr.: Das Recht der Kommunalverbände in Preußen; Leipzig 1897 (Ergänzungsband zu: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie von Dr. L. von Rönne).
Schröder, R., Dr.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Leipzig 1907.
Stengel, Karl, von: Die Organisation der Preußischen Verwaltung; Leipzig 1884.
Tzschoppe-Steutzel: Lausitzsche Urkunden-Sammlung; Hamburg 1832.
Wilde, C. Alexander: Über den Begriff der Sicherheitspolizei; Rostock Dissertation 1904.

Inhalts-Übersicht.

Erster Teil.

Erster Teil.

Die Entwickelung der ländlichen Polizeiverwaltung in den östlichen preußischen Provinzen bis zur Reformgesetzgebung von 1872.

Kapitel 1.

Die Besiedelung Ost-Deutschlands und die Anfänge des ländlichen Polizeiwesens.

A. Die Besiedelung Ost-Deutschlands.

Vor etwa 700 Jahren waren die meisten Gebiete des heutigen Ost-Deutschlands mit Wald und Heide bedeckt. Nur hier und da bestanden wendische Ansiedelungen. Diese lagen, da die Wenden vor allem Fischer und Jäger waren, gewöhnlich an dem Ufer von Seen und Flüssen. Ost-Deutschland gehörte damals noch nicht zu dem deutschen Reich. Das Anwachsen der Bevölkerung in diesen und das Bestreben, die Reichsgrenzen auch nach Osten hin auszudehnen, führte jedoch bald zu der Kolonisation derjenigen Bezirke, welche im wesentlichen heute die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bilden.

Die Besiedelung und Eroberung dieser Länder wurde von dem Reich, den von diesem belehnten Fürsten, sowie dem deutschen Ritterorden betrieben. Sie er-

folgte etwa von der Mitte des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

In dieser Zeit dringen westdeutsche Kolonisten über die Elbe vor. Sie bringen nicht nur eine scharfe Axt, um den Wald zu fällen, nicht nur einen starken Pflug, um das Land urbar zu machen, sondern mit ihnen zieht auch westdeutsche Bauernkultur ein. Die sächsischen Schwaben, die Niederländer, die Rheinländer, sie alle bringen ihre Gewohnheiten, ihre Rechtsanschauungen mit sich. So kommt es, daß der Sachsenspiegel auch in großen Teilen Ost-Deutschlands Geltung gewinnt. Vor allem aber ist es wichtig, daß durch die Kolonisten das Lehnsrecht, das das gesamte mittelalterliche Leben beherrscht, auch nach Ost-Deutschland gebracht wird.

I. Die Dorfgründung.

a) Durch Lehnschulzen.

Die Kolonisation Ost-Deutschlands erfolgte hauptsächlich durch die Gründung von Bauerndörfern. Bestehende wendisch-slavische Ansiedelungen wurden germanisiert, indem auch in diese zwangsweise deutsche Ansiedler gesetzt wurden. Auf welchem Wege erfolgte nun die Begründung und Anlage eines Dorfes? Der Weg der Dorfgründung in Brandenburg, Schlesien, Sachsen und dem westlichen Pommern war gewöhnlich der, daß von dem Landesherrn auf dem Bezirk, wo das Dorf gegründet werden sollte, ein Unternehmer angesiedelt wurde. Er erhielt sein Grundstück zu freiem Eigentum, jedoch gegen die Verpflichtung, die Feldmark des Dorfes in Bauernhöfe einzuteilen und diese

mit Kolonisten zu besiedeln. Der Unternehmer erhielt erblich außer seinem Gut auch das Schulzenamt über das Dorf zugewiesen. Deshalb wurde er „Lehnschulze“ genannt. War es ihm dann gelungen, die Bauernstellen zu besetzen und die Dorfgründung zu vollziehen, so ergab sich für die rechtliche Stellung des Schulzen und der Siedler folgendes:

Die Bauern waren persönlich freie Leute, sie konnten ihren Besitz beliebig vererben und veräußern. Den Anschauungen des Lehnsrechtes folgend stand aber dem jeweiligen Grundherrn — eine Stellung, die in den eben erwähnten Gebieten dem Landesherrn zukam — ein Obereigentum an den Grundstücken zu. Dies verlieh ihm das Recht, für öffentliche Zwecke, wie z. B. den Wegebau, Dienste von den Kolonisten zu verlangen. Aus dem gleichen Grunde konnte er auch den Ackerzins fordern, der hufenweise entrichtet wurde. In Brandenburg durfte ferner der Markgraf die Bede erheben, eine Steuer, deren Name davon abgeleitet wurde, daß sie ursprünglich erbeten wurde. Der Kirche endlich mußte der Zehnt entrichtet werden, eine Abgabe, die gewöhnlich in Naturalien bestand.

Im Gegensatz zu den Bauern war der Schulze von Zins und Abgaben frei. Er mußte jedoch Kriegsdienste zu Roß leisten. —

Auch in Ost- und Westpreußen kam teilweise die Dorfgründung durch Schulzen zustande. Daneben aber entstanden auch die sogen. „Kulmischen Höfe“. In diesen Fällen wurde einem freien Mann und seiner Familie eine Ackerflur zur Ansiedelung über-

geben, worauf dieser dann ein abgesondert gelegenes Gehöft errichtete. —

Hier in Preußen war es der deutsche Ritterorden, der die Besiedelung vornahm. Es liegt auf der Hand, daß es diesem wertvoll war, in den Grenzlanden die Bauern für die Landesverteidigung heranziehen zu können. Deshalb wurde nur ein geringer Zins erhoben, dagegen den Siedlern die Verpflichtung auferlegt, dem Orden Kriegsdienste zu leisten.

b) Durch Adelige.

Neben diesem System der Dorfgründung durch Schulzen findet sich aber in Preußen, Pommern und Schlesien auch die Dorfgründung durch Ritter. In diesem Fall gehörte der mit der Dorfgründung Betraute dem Adelstand an und der Landesherr verlieh an diesen den Grund und Boden, auf dem das Dorf entstehen sollte, zu adeligen Rechten. Damit wurde dieser selbst Grundherr. Dies gab ihm das Recht, von sich aus einen Lehnschulzen einzusetzen, und durch die Besiedelung der ihm verliehenen Feldmark diese nutzbar zu machen. Erfolgte dann die Dorfgründung in schon beschriebener Weise durch den Schulzen, so waren die Abgaben, die sonst dem Landesherrn (als dem Grundherrn) zustanden, an den Adeligen zu entrichten. Damit entstanden die Anfänge einer kleinen Grundherrschaft, neben der Herrschaft des Landesherrn, denn der deutsche Kolonist hatte hier nicht mehr den Landesherrn unmittelbar als Obereigentümer über sich, sondern leitete seinen Besitz von dem adeligen Grundherrn ab. Reine

Hörigkeitsverhältnisse haben wohl nur vereinzelt bestanden. Strengere Formen eines Abhängigkeitsverhältnisses bildeten sich nur im Osten der Provinz Pommern aus, die sich aus der Zeit herleiten, wo der wendische Adel das ganze Land innehatte (v. Schön, S. 45).

II. Die adeligen Höfe.

Wie schon erwähnt, waren in Preußen die Bauern zum Kriegsdienst und Grenzschutz verpflichtet. In den andern östlichen Landesteilen dagegen waren die Siedler gewöhnlich vom Heeresdienste frei, und nur der Schulze hatte Heeresfolge zu Roß zu leisten. Wenn auch die Bauern vom eigentlichen Kriegshandwerk befreit waren, so hatten sie dennoch dem Heere gewisse Dienste zu leisten, wie bei Heereszügen die Wagen zum Troß zu stellen und bei Befestigung der Burgen mit zu helfen. Sie hatten also den Wagendienst und den Burgdienst (vergl. Knapp, S. 32). Um nun auch in diesen Gebieten eine größere Militärmacht aufzustellen, kam der Brauch auf, neben den Bauerndörfern adelige Höfe einzurichten. Diese Höfe wurden nur an adelige Ritter zu Lehn gegeben. Der Ritter war von allen Steuern und Abgaben frei, jedoch verpflichtet, dem Landesherrn Kriegsdienste zu leisten. In Brandenburg waren diese adeligen Güter verhältnismäßig klein. Ihre Größe betrug etwa 4 bis 6 Hufen, welche es dem Beliehenen gerade möglich machten, sich selbst sowie einige Knappen zu ernähren. Die adeligen Höfe lagen entweder gesondert oder in einem Bauerndorf. Es kam auch vor, daß in einem Dorf 2 adelige Höfe eingerichtet wurden. In Schlesien,

Pommern und den Ordenslanden wurden dagegen — wie schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnt — den Rittern größere Ländereien überlassen.

Abgesehen von den Fällen, wo die Dorfgründung durch die Adeligen selbst erfolgte, stehen die Bauerngemeinden und die adeligen Höfe ohne ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis neben einander. Beide sind durch den Landesherrn eingesetzt, beide leiten ihren Besitz auf ihn als den Obereigentümer zurück. Daher ist keiner dem anderen übergeordnet. „Bauern und Ritter hatten miteinander wenig zu schaffen. Der Ritter war zunächst nur der Nachbar des Bauern" (Knapp, S. 31).

B. Die Anfänge des ländlichen Polizeiwesens.

1. Der Vogt.

Die östlichen Gebiete, vor allem die Mark Brandenburg, zerfielen damals in größere Verwaltungsbezirke, die von den Landesherrn eingerichtet waren, die Vogteien. An der Spitze einer Vogtei stand der Vogt. Ganz ähnliche Gebilde wie die Vogteien stellen in Preußen die Kommenden dar, die unter der Ordensherrschaft entstanden. Diese werden durch einen Komthur verwaltet, der fast die gleiche Stellung wie ein Vogt hat. Der Vogt hatte in seiner Vogtei die Gerichtsbarkeit auszuüben und die Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen. Da nach mittelalterlicher Anschauung Justiz und Polizei untrennbar waren, so stand ihm ebenfalls die oberste

Polizeigewalt über die in seinem Bezirk liegenden Dörfer und adeligen Höfe zu. Die Aufgaben der ländlichen Polizei waren, den primitiven Verhältnissen entsprechend, einfache. Der Polizei lag vor allem die Friedensbewahrung ob, die Sorge für Erhaltung der allgemeinen Sicherheit. So hatte denn der Vogt flüchtige Verbrecher zu ergreifen, die Reisenden zu schützen, Wege- und Brückenpolizei zu üben. Er hatte endlich auch die Aufsicht über die Grenzen der Vogtei und die der Dörfer und Städte in seinem Bezirk zu führen.

2. Der Dorfschulze.

Unter dem Vogt steht als kleinster staatlicher Verwaltungsbezirk das durch die Kolonisation begründete Dorf mit dem Schulzen an der Spitze. Da das neu gegründete Dorf für sich eine Einheit bildete, so lag die Notwendigkeit vor, ihm ein Organ zu geben, das die Polizei ausüben konnte. Wie wir schon gesehen haben, wurde dem Unternehmer erblich das Schulzenamt, d. h. die Polizeiaufsicht über sein Dorf, verliehen. Dieser hatte als Begründer des Dorfes naturgemäß bei den Kolonisten eine besonders angesehene Stellung und so war es verständlich, gerade an ihn das Schulzenamt und die damit verbundene Polizeihoheit über die angesiedelten Bauern zu verleihen. Wie die polizeiliche Tätigkeit des Vogtes vor allem in der allgemeinen Friedensbewahrung bestand, so fiel auch dem Schulzen damals die Aufgabe zu, die allgemeine Ordnung und Sicherheit in seinem Dorfe aufrecht zu erhalten.

Erst mit dem Ansteigen der Kultur konnten der Polizei größere Aufgaben erwachsen. Für eine solche

Weiterentwickelung sind aber damals die ländlichen Verhältnisse noch zu einfach. Eine Ausdehnung der Polizei, z. B. auf Handel und Gewerbe, findet sich naturgemäß zuerst da, wo sich eine höhere Kultur entwickeln konnte, in den Städten. Die ländliche Polzei bleibt zunächst noch eine reine Sicherheitspolizei.

Wie dem Vogt, so stehen auch dem Schulzen richterliche Befugnisse zu. Er hat die Gerichtsbarkeit für die leichteren Vergehen in seinem Dorf. Wegen der schwereren Vergehen war er dem landesherrlichen Vogt rügepflichtig, wenn dieser seine Gerichtstage abhielt.

Kapitel 2.

Die Patrimonialherrschaften und der Verfall der ländlichen Verhältnisse.

A. Die Patrimonialherrschaften.

1. Ihre Entstehung.

Etwa um die Zeit der Reformation hat sich in den ländlichen Verhältnissen Ost-Deutschlands eine tief einschneidende Wandlung vollzogen. Es ist innerhalb der landesherrlichen Gebiete zu einer Bildung von kleineren Herrschaften gekommen, die für sich möglichste Selbständigkeit beanspruchen und danach trachten, alle landesherrlichen Rechte an sich zu bringen.

Wie konnte sich dieses patrimoniale Verhältnis ausbilden?

Es ist in dem vorhergehenden Kapitel gesagt worden, daß der Ritter zunächst nur Nachbar des

Bauern war, daß er dem Bauern gegenüber nicht die Stellung eines Grundherrn hatte. Von allen Historikern wird betont, daß der deutsche Kolonist persönlich frei war. Eine Ausnahme hierin machten nur einzelne Gebiete Schlesiens, Pommerns und die Ordenslande, wo die Grundherrschaft bereits bei der Besiedelung den Adeligen verliehen worden war. Nun macht sich aber auch in den übrigen Gebieten Ost-Deutschlands ganz allgemein das Streben der adeligen Ritter geltend, die Grundherrschaft über die benachbarten Bauern an sich zu bringen. Der angestrebte Zustand wird fast überall erreicht. Er gilt bereits im 15. Jahrhundert als Regel.

Wie es den Adeligen möglich geworden sein kann, in so ausgedehntem Maße Patrimonialherrschaften zu errichten, darüber gibt Knapp in seinem Werk „Die Bauernbefreiung" besonders folgende Gründe an:

Es ist leicht denkbar, daß der Landesherr aus freien Stücken einzelnen Adeligen die Grundherrschaft über eine Anzahl benachbarter Bauern verlieh. Damit gingen zugleich der Bezug von Ackerzins und Bede an die Ritter über. Dieses Verfahren mag häufig angewendet sein, um einzelnen verdienstvollen Adeligen ein erhöhtes Einkommen zuzuweisen.

Häufig mußten auch die Landesherrn, die damals ständig mit Finanzsorgen kämpften, die ihnen zustehende Rechte verkaufen. So bot sich denn den Rittern günstige Gelegenheit, die Grundherrschaft über eine Anzahl ihnen nahe liegender Bauernstellen und Gemeinden und damit zugleich die landesherrlichen Steuern an sich zu bringen. Sie erwarben Bede, Hufenzins und Zehnt, die Dienste,

welche die Bauern zu leisten hatten, das Patronatsrecht über die Kirchen und die Gerichtsbarkeit. Der Besitz dieser umfassenden grundherrlichen Rechte machte die Ritter zu Herren des Dorfes und seiner Bewohner. Die Bauern galten fortan als ihre Untertanen. Aus dem bisherigen nachbarlichen Verhältnis zwischen Rittern und Bauern wurde ein Verhältnis der Über- und Unterordnung.

2. Ihr Verhältnis zu den alten Polizeiorganen.

Justiz und Polizei gehören nach mittelalterlicher Auffassung zusammen. Mit der Gerichtsbarkeit ging daher auch die Polizeigewalt über die Bauern an die Adeligen über. In der Zeit, wo nur teilweise die Bildung der Patrimonialherrschaften erfolgt war, finden sich naturgemäß neben einander verschiedene polizeiliche Gewalten. Aus der überkommenen Ordnung stammen noch die Schulzen und Vögte. In den landesherrlichen Forsten, die keinem Schulzen unterstanden, wurde die Polizeigewalt von landesherrlichen Beamten, den „Heidereitern" und ihrem Exekutivorgan, „dem Holz- oder Heideknecht", ausgeübt. In den Gebieten, die einem Patrimonialherrn unterworfen waren, hatte dieser die Polizei auszuüben. Es liegt auf der Hand, daß durch dieses Nebeneinander verschiedener Gewalten die traurigsten Zustände herbeigeführt wurden, besonders in der Mark Brandenburg. In der nächsten Zeit finden wir daher namentlich hier die Versuche der Markgrafen, durch Schaffung einer Kontrolle über die verschiedenartigen ländlichen Polizeibehörden eine Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit anzustreben.

3. Die Landeshauptleute.

So kam es in der Mark Brandenburg in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu der Einsetzung der Landeshauptleute oder Landvögte. Diesen wurde eine ganze Landschaft untergeordnet, damit sie hier die militärische Oberleitung ausüben sollten. Als oberste Polizeibehörde stand ihnen die Aufgabe zu, den Landfrieden zu wahren. Aber die ländlichen Polizeiverhältnisse waren arg verwildert und die landesherrliche Gewalt zu schwach, um wirkliche Abhilfe zu schaffen. Ein interessantes Beispiel über die damaligen Zustände erzählt uns Riedel C. d. I. 7, S. 119. Er berichtet, daß der Landeshauptmann Lippold von Bredow in der Altmark anstatt für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, nicht nur die Altmark, sondern auch die benachbarten Länder ausplünderte und schließlich in Magdeburg in Gefangenschaft geriet (vergl. auch Bornhak I, S. 86).

4. Die Straßenpolizei. — Der Geleitsmann.

Damals hatte sich der märkische Adel fast unabhängig von seinem Landesherrn gemacht. Burggraf Friedrich von Nürnberg vermochte es zwar, die adeligen Herrschaften wieder seiner Aufsicht und Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die veräußerte Polizeigewalt selbst aber konnten die Landesherren in Brandenburg nicht wieder zurückgewinnen. Deshalb versuchten sie durch strenge Kontrolle und Festsetzung derjenigen Normen, nach denen die Patrimonialherren die Polizeigewalt ausüben sollten, Einfluß auf die Polizei des platten Landes zu gewinnen. So erließen denn im 16. Jahrhundert die

damaligen Kurfürsten die verschiedensten Polizeiverordnungen. Die Polizeihoheit selbst besaßen sie meistens nur noch da, wo ihnen auch die Gerichtsbarkeit noch zustand. Dies war der Fall bei den Domänen und deren Dörfern, in den landesherrlichen Forsten und auf den Land- und Wasserstraßen. Die Straßenpolizei ist nach Bornhak fast nie unter Patrimonialherrschaft gekommen.

Es ist schon erwähnt worden, daß anfangs den landesherrlichen Vögten und den Komthuren die Wege- und Brückenpolizei zustand. Nachdem jedoch durch die Bildung der Patrimonialgewalten die Vogteiverfassungen zerfallen waren, kam in Brandenburg die Straßenpolizei an den Landeshauptmann. Bei der damaligen großen Unsicherheit im Lande bestand seine Tätigkeit vor allem darin, die Reisenden mit seinen Knechten auf den großen Straßen vor Überfällen zu schützen. Das Organ des Landeshauptmanns wurde der „G e l e i t s m a n n“. Auch der sogen. „Landreiter“ hatte unter seiner Aufsicht die Sicherheits- und Wegepolizei zu üben.

5. Die Wasserpolizei. — Die Schauherren.

Mit der Straßenpolizei ist naturgemäß auch die Aufsicht verbunden über Brücken und Gewässer. „Die öffentlichen Flüsse und die zu ihnen gehörenden Brücken und Dämme waren fast nirgends unter Patrimonialherrschaft geraten, sondern unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des Kurfürsten geblieben“ (Bornhak I, S. 161). Diese versuchten, wie auf den Landstraßen, auch über Brücken, Flüsse und Deiche eine gute Polizei

auszuüben. Die Wasserpolizei wurde ebenfalls den Landeshauptleuten übertragen und durch eine Reihe von Erlassen geregelt. Es wurden Kommissionen ernannt, die die Deiche zu beaufsichtigen hatten, welchen der Titel „Die Schauherren“ verliehen wurde. Als Unterbeamte der Schauherren wurde der „Heimreiter“ eingesetzt, um diese bei der Deichpolizei zu unterstützen.

B. Der Verfall der ländlichen Verhältnisse.

1. Die Patrimonialherrschaften.

Wenn es so in Brandenburg den Landesherren auch gelang, für einzelne Gebiete der ländlichen Polizei eine leidliche Regelung und Durchführung derselben zu erreichen, so konnten sie doch nicht einen weiteren Verfall in den Verhältnissen verhüten. Die Bildung patrimonialer Gewalten nahm überall ihren Fortgang. „Das Ideal des Patrimonialstaates war in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in ganz Deutschland erreicht“ (Bornhak I, 116). Die Patrimonialherrschaften bildeten damals kleine Staaten innerhalb des Staates selbst. Wie das deutsche Reich in kleine Einzelstaaten zerfiel, so setzten sich die Kleinstaaten wieder aus einer Unzahl von Patrimonialherrschaften zusammen. Die Staaten selbst trugen ein durchaus ständisches Gepräge. Die Staatsämter waren mit dem Grundbesitz zu einem Privatrecht des Besitzers verwachsen.

So gleichmäßig, wie sich in allen östlichen Gebieten die Patrimonialgewalt durchgesetzt hatte, so gleichmäßig waren die ländlichen Verhältnisse selbst ver-

fallen. Die Bauern gerieten mehr und mehr in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von den Grundherren, der dann sogar eine persönliche Abhängigkeit folgte, die man als Erbuntertänigkeit bezeichnete. Auf Kosten des bäuerlichen Grundbesitzes wurde überall das Ackerland der Patrimonialherren vergrößert. Freie Bauern gab es nur noch selten.

2. Der 30jährige Krieg.

Als dann die Stürme des 30jährigen Krieges über Deutschland dahinbrausten, verarmte der Bauernstand vollends, ja, einzelne damals zerstörte Dörfer sind bis zu dem heutigen Tage nicht wieder aufgebaut.

3. Die veränderte Stellung des Schulzen.

Wie die Bauern, so geriet auch der Dorfschulze in völlige Abhängigkeit von dem Patrimonialherrn. Die alten erblichen „Lehnschulzen" verschwanden mehr und mehr. Der jeweilige Grundherr machte nach dem Aussterben einer alten Schulzenfamilie gern von seinem Rechte Gebrauch, das Amt als erledigtes Lehen einzuziehen. Es wurde dann ein „Setzschulze" von den Patrimonialherren auf Lebenszeit ernannt, und der Schulze sank zum Polizeiorgan des Patrimonialherrn in den Dörfern herab.

4. Auflösung der alten Vogteien.

Wie die Stellung des Schulzen, so war auch die der Vögte sehr zurückgegangen. Es ist schon gesagt worden, daß es die Patrimonialherren verstanden hatten, sich fast alle staatlichen Rechte anzueignen. Zinsen

und Gefälle, die Polizeihoheit und Gerichtsbarkeit waren an den Großgrundbesitz übergegangen. Durch die Veräußerung der Polizeihoheit und der Gerichte in den Vogteien war der Vogt überflüssig geworden, denn anstelle des Landesherrn lag jetzt die Gewalt in der Hand der Großgrundbesitzer. Der Landesherr besaß schließlich diese Hoheitsrechte nur noch da, wo er selbst Patrimonialherr war, auf den Domänen. So war es verständlich, wenn die Funktionen, die sonst den Vögten zugekommen waren, auf die Verwalter der landesherrlichen Domänen, die Amtleute, übergingen. Diese führten das alte Vogteiamt unter anderem Namen und unter den veränderten Verhältnissen weiter. So verschwand denn allmählich die Bezeichnung Vogtei und Vogt gänzlich. Nicht nur in der Mark Brandenburg verfiel die Vogteiverfassung, sondern auch in allen übrigen Gebieten Ost-Deutschlands. In Preußen, wo, wie bereits erwähnt, die Organisation der Kommenden ein Gegenstück zu den Vogteien bildete, finden wir dieselben Zersetzungserscheinungen. Durch die erstarkende Patrimonialgewalt werden die Komthure genau wie die Vögte in ihren Befugnissen zurückgedrängt. Nach der Säkularisation Preußens werden aus den Komthuren Amtshauptleute. Als solche stehen sie den Ämtern und Domänen vor, die neben den zahlreichen patrimonialen Gebieten vorhanden waren.

Die Patrimonialherrschaft ist mit dem Besitz eines bestimmten Ritterguts fest verbunden. Alle staatlichen Hoheitsrechte sind auf sie übergegangen, darunter auch die Ausübung der Polizei über die zu dem Rittergut

gehörenden Dörfer. Daß der Patrimonialherr auch die Gerichts- und Finanzgewalt über seine Untertanen hatte, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Uns interessiert vor allem, daß die gesamte ländliche Polizei in allen ostdeutschen Territorien patrimonialen Charakter angenommen hatte. Es ist ganz natürlich, daß die Gutsherren die ihnen zustehenden Hoheitsrechte zur Förderung ihrer eigenen Interessen benutzten, und daß das Wohl des Staates zurücktrat. Die Großgrundbesitzer hielten die Polizeiverwaltung des platten Landes fest in ihrer Hand, und noch lange Zeit sollte auf dem Lande der patrimoniale Charakter der Polizei bestehen bleiben.

Kapitel 3.

Der Große Kurfürst und die Anfänge der Kreisverwaltung in Brandenburg, Pommern und Magdeburg.

Auch Friedrich Wilhelm der große Kurfürst änderte in Brandenburg nichts an diesen eben geschilderten Verhältnissen. Er beließ den Patrimonialherren in den ländlichen Bezirken durchaus ihre Stellung. Am 1. Mai 1652 erging sogar von ihm eine Verordnung, in der die Bauern mit Haft bedroht wurden, wenn sie grundlos über ihre Obrigkeit Klage führen würden. So trat denn auch in dem Wesen der Polizeiverwaltung des platten Landes an sich keine Veränderung ein.

Wohl aber gelang es dem großen Kurfürsten, das alte Mittel seiner Vorgänger (eine Aufsichtsbehörde zu

errichten) mit größtem Erfolge anzuwenden. Er schuf in den Kreiskommissarien oder Kreisdirektoren für die Patrimonialherren eine Aufsicht.

A. Die Anfänge der Kreisverwaltung.

1. Der Kreis.

Für die Zwecke der Kriegssteuerverwaltung hatte sich die Notwendigkeit ergeben, Brandenburg in Kreise einzuteilen. Bald aber sollten diese Kreise auch die Grundlage für eine Neugestaltung der Polizei- und Finanzverwaltung bilden.

2. Der Kreisdirektor.

An die Spitze eines Kreises trat ein Kreisdirektor oder Kreiskommissar. Dieser wurde vom Kurfürsten ernannt, nachdem von den Landständen diesem ein dahingehender Vorschlag gemacht war.

3. Der Kreistag.

Zum Zweck der Kreisverwaltung wurde in dem Kreise selbst von Zeit zu Zeit die Ritterschaft zu einem Kreistag zusammen gerufen. Da die gesamte Kreisverfassung mit Rücksicht auf die zu erhebenden Kriegssteuern ins Leben gerufen war, so lag die Tätigkeit des Kreistages vor allem auf finanziellem Gebiet, in der Verteilung der Steuerlasten auf die Kreisinsassen. Da die Kreise Korporationen bildeten, so konnten sie zur Bestreitung der Verwaltungsunkosten einen Zuschlag zu den ordentlichen Steuern erheben.

4. Stellung des Kreisdirektors.

Der Vorsitzende des Kreistages wurde der Kreisdirektor oder der Kreiskommissar. Dieser ist aber nicht nur ständischer Beamter, er ist zugleich auch kurfürstlicher, Polizei- und Finanz-Beamter für den Kreis. Seine Aufgabe ist eine doppelte: er hat nicht nur den Kurfürsten zu vertreten, sondern auch die Interessen der Landstände, zumal er auf den Vorschlag der letzteren hin ernannt worden ist. —

5. Die Exekutivorgane.

Als Organ des Kreiskommissars in Polizei- und Finanzsachen, seinen Befehlen Geltung und Nachdruck zu verschaffen, wurde der „Ausreuter“ eingesetzt. Ferner wurde für einzelne Kreisverwaltungsgeschäfte der Landreiter herangezogen. So hatte dieser namentlich die Ritter zum Kreistage zu berufen (Bornhak I, S. 279).

6. Die Kreiskassen.

Die Verwaltung der Kriegs- und Kreissteuern machte die Errichtung von Kreiskassen und die Anstellung von Kreissteuereinnehmern notwendig.

7. Der Landrat.

Auch in Pommern und Magdeburg kam es zur Einführung der Kreisverfassung. Hier führten die obersten Kreisbeamten den Titel Landrat, während sie in den Marken, wie bereits erwähnt, Kreiskommissar oder Kreisdirektor genannt wurden. Diese Verschiedenheit in der Bezeichnung verschwand aber bald und die Bezeichnung Landrat wurde allgemein (Bornhak I, S. 276).

B. Die preußische Verfassungsurkunde.

Eine Einführung der Kreisverfassung auch in Preußen erschien nicht ratsam im Hinblick auf die übergroße Macht, die dort die Stände hatten.

Schon früher ist dargelegt worden, daß in Preußen ebenso wie in ganz Ost-Deutschland die patrimonialen Gewalten außerordentlich erstarkt waren. Das Herzogtum Preußen setzte sich damals zusammen aus zahlreichen patrimonialen Gebieten, den Städten und den Ämtern, welchen je ein Amtshauptmann vorstand, der, wie schon erwähnt, das alte Amt des Komthuren in veränderter Gestalt weiter führte. —

Als es im Jahre 1525 zu der Säkularisation des Ordensstaates kam, wurde der letzte Hochmeister, Markgraf Albrecht, vom König Sigismund I von Polen mit Preußen als einem weltlichen Herzogtum belehnt. 1618 wurde dann Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg zwar Herrscher in den alten Ordenslanden, aber noch immer machte die polnische Krone ihre alten Lehnsrechte geltend. Erst der große Kurfürst erreichte nach dem schwedisch-polnischen Kriege die volle Anerkennung der preußischen Souveränität Polen gegenüber (Vertrag zu Wehlau 1657, Friedensschluß zu Oliva 1660). Seiner starken Hand gelang es auch, die übergroße Macht der Stände, welche noch immer mit der

Krone Polen in Verbindung standen, zurückzudrängen und eine monarchische Verwaltungsreform durchzuführen.

In der Verfassungsurkunde Preußens von 1661 (mitgeteilt von Dr. Th. Wichert in der Zeitschrift f. preuß. Geschichte und Landeskunde, Berlin 1874), durch welche die Neuregelung erfolgte, sprach sich besonders deutlich aus, daß der Kurfürst über alle Glieder der Landesverwaltung strengste Aufsicht führen würde. Alle Beamte mußten ihm künftig einen Diensteid schwören und Rechnung über ihre Amtsverwaltung ablegen.

Die ländliche Polizei war auf dem Lande, soweit sie nicht patrimonial war, durch die Amtshauptleute auszuüben, welche, wie schon erwähnt, den Ämtern vorstanden. Sie mußten aus den Adeligen des Landes gewählt werden und dort ansässig sein. Sie hatten richterliche, ökonomische (Domänenverwaltung) und polizeiliche Funktionen. Ihre Polizeigewalt erstreckte sich nicht nur auf das Land, soweit sie die Gerichtsbarkeit besaßen, sondern sie hatten auch einzelnen Städten gegenüber polizeiliche Befugnisse[1]).

C. Die Anfänge der Armen- und Gesundheitspolizei.

1. Die Armenpolizei.

Aufgabe der Polizei ist es auch in dieser Periode vor allem, nach Möglichkeit die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten.

[1]) Die Bedeutung der Amtshauptleute trat später nach Durchführung der Verwaltungsreformen von 1723 unter Friedrich

Dennoch finden wir auf dem Gebiete der Armenpolizei eine bemerkenswerte Erweiterung. Die Armenpolizei, die im Mittelalter Sache der Kirche gewesen war, ging durch die Reformation auf den Staat über. Während man bis zur Zeit des Großen Kurfürsten in den Bettlern und Armen nur eine Bedrohung der wohlhabenden Klasse gesehen hatte, die man am vorteilhaftesten aus dem Lande zu entfernen habe, geht man jetzt dazu über, für die Armen Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen und so deren Kräfte der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Der Große Kurfürst erließ eine Verordnung, die Müßiggänger und Bettler in den Spinnereien zu beschäftigen.

2. Die Gesundheitspolizei.

In den Pestedikten, die bei Ausbruch der großen Pestepidemien erlassen wurden, finden sich die ersten Spuren einer Gesundheitspolizei.

Kapitel 4.

A. Die ländliche Polizei in der Zeit von 1701 bis 1806.

Wie für die Geschichte, so ist es auch für die ländlichen Verhältnisse selbst von größter Wichtigkeit, daß die unabhängig von einander kolonisierten ostdeutschen Gebiete die Grundlage für das 1701 erstehende König-

Wilhelm I. völlig zurück. Zudem verloren sie durch die Verpachtung der Domänen die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, die ihnen auf diesen zugestanden hatte.

reich Preußen abgeben, oder bald nach dessen Gründung mit ihm vereinigt werden. Wie die Geschichte der einzelnen Provinzen von nun an mit der des preußischen Königreichs eng verknüpft ist, alle äußern Schicksale die Provinzen gleichmäßig treffen, so treten von nun an auch in der Verwaltung die Einzelinteressen zurück. Während früher in den Provinzen Verordnungen ergingen, finden wir in dieser Periode in dem „allgemeinen Landrecht" das erste Gesetz, welches die ländlichen Verhältnisse im ganzen Staat nach allgemeinen Prinzipien regelt. Auch die Verwaltung gestaltet sich einheitlicher und gleichmäßiger. Die Kreisorganisation gelangt — allerdings mit Abweichungen — in allen Gebieten zur Einführung.

1. Der Landrat.

Die ländliche Polizei behält nach wie vor ihren patrimonialen Charakter. Sie wird auf dem flachen Lande von den Domänenbeamten und den Großgrundbesitzern ausgeübt unter der Aufsicht des Landrates. War aber der Landrat zur Zeit des Großen Kurfürsten ständischer Beamter und Staatsbeamter zugleich, so wird er in dieser Periode Staatsbeamter, da ihm die meisten Geschäfte der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung des platten Landes übertragen werden. Etwa von der Mitte des 18. Jahrhunderts an treten neben den Landrat die Kreisdeputierten, die aus der Zahl der adeligen Rittergutsbesitzer gewählt wurden, um den Landrat zu unterstützen und einzelne Geschäfte zu übernehmen, die früher dem Kreistage oblagen.

Wenn auch die polizeiliche Tätigkeit des Landrates eine ausgedehnte ist, so fehlt ihm dennoch die Polizei-Strafgewalt und Polizei-Gerichtsbarkeit, wie sie sonst die Polizeibehörden haben. Um bei Polizei-Übertretungen die Bestrafung zu veranlassen, konnte er vielmehr nur Anzeige bei den Patrimonialherrschaften erstatten, oder wenn diese selbst sich Übertretungen hatten zu Schulden kommen lassen, letztere bei der Kriegs- und Domänenkammer anzeigen. Zu den polizeilichen Funktionen des Landrats gehörte vor allem die Aufrechterhaltung der bestehenden Polizei-Verordnungen. Ihm lag die Wege- und Wasserpolizei ob, die Aufsicht über die Wege, Dämme und Brücken in seinem Kreise. Auch stand ihm die Baupolizei in den Dörfern zu. Von ausbrechenden Seuchen mußten die Dorfschulzen den Landräten Anzeige erstatten, damit diese zweckentsprechende Vorkehrungen treffen konnten und so einer weiteren Verbreitung vorgebeugt wurde. — Bei Ausübung der Medizinalpolizei unterstützte der „Kreisphysikus", der auf Vorschlag des Kreistages ernannt wurde, den Landrat. Der Kreisphysikus war aber nicht dem Landrat, sondern einer Regierungsbehörde, „dem Medizinalkollegium", untergeordnet. In Ausübung der Landespolizei hatte der Landrat auch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wie z. B. für das Verbessern von Feuerlöschgeräten, Fortschaffung von Landstreichern, Unterhaltung der Dorfarmen und anderes mehr. Außerdem wurde es den Landräten unter Friedrich dem Großen zur Pflicht gemacht, Obstbaumpflanzungen, Bienenzucht und Seidenbau zu fördern. Durch die

Einführung von Flachs, Hanf, Hopfen, Rüben, Kohl, Färbekräutern und Kartoffeln sollten sie auf eine Verbesserung und Ausdehnung des Landbaues hinwirken (Bornhak II, S. 158).

Der Kreis ist ein Verwaltungsbezirk für die Geschäfte der Polizei- und Finanzverwaltung. „Die Kreisverwaltung bezog sich auf das gesamte platte Land, nicht nur auf die gutsherrlichen, sondern auch auf die landesherrlichen Gebiete, sodaß gleichmäßig die Rittergüter und die Domänen in derselben begriffen waren" (E. von Meier).

2. Weitere Ausdehnung der Kreisverfassung.

Wie schon kurz angedeutet, wird die Kreisverfassung die beim Tode des Großen Kurfürsten nur in den Marken, Pommern und Magdeburg bestand, in der Folgezeit auch auf die übrigen Gebiete der preußischen Monarchie ausgedehnt. Uns interessieren hier die östlichen Provinzen.

a) Vorpommern.

Nachdem 1721 Schweden an Preußen Vorpommern abgetreten hatte, wurden hier Kreise eingerichtet.

b) Schlesien, Ost- und Westpreußen.

Das eroberte Schlesien erhielt unter Friedrich dem Großen, ebenso wie Ost- und Westpreußen, eine Kreisverfassung. Während aber in Schlesien die märkische Kreisverfassung fast unverändert zur Einführung gelangte, war die der östlichen Propinzen eine wesentlich andere. Die Stände waren hier zu stark, als daß ihnen unbeschadet für das Wohl des Staates eine weitgehende

Beteiligung an der Kreisverwaltung hätte gestattet werden können. Deshalb wurden nur Landräte und deren Beamte, nicht aber das ständische Element der Kreisverfassung: der Kreistag, eingeführt. Auf das Bitten der Stände wurden dann später zwar in Ostpreußen und Westpreußen Kreistage erlaubt. Diese hatten jedoch zunächst nur beratende Stimmen und blieben von der eigentlichen Kreisverwaltung ausgeschlossen.

c) Südpreußen und Neu-Ostpreußen.

Die in den letzten polnischen Teilungen erworbenen Gebiete: Südpreußen und Neu-Ostpreußen wurden ebenfalls nach ihrer Einverleibung in den preußischen Staat in Kreise eingeteilt. Was aber schon von der Gegnerschaft der Stände in Ost- und Westpreußen gesagt wurde, galt in erhöhtem Maße für diese neu erworbenen polnischen Gebiete. Bevölkerung und Adel standen der neuen Herrschaft durchaus feindlich gegenüber. Eine ständische Kreisverfassung, wie sie die mittleren Provinzen besaßen, konnte daher auf keinen Fall eingerichtet werden. Eingeführt wurde hier lediglich der Landrat und die unter ihm stehenden Beamten, alle ständischen Elemente wurden unterdrückt.

B. Die örtliche Polizeiverwaltung.

a) Gutsherrschaft und Domänenfiskus.

Die örtliche Polizeiverwaltung auf dem platten Lande wurde durch die Gutsherrschaft ausgeübt. Der

Staat war daran nur als Domänen- und Forstfiskus beteiligt.

Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten spiegelt gleichsam die damaligen ländlichen Verhältnisse wieder. Es gibt uns in Teil II, Titel 7 ein abschließendes Bild der Verfassung der Landgemeinden und ihren Beziehungen zu den Gutsherrschaften am Ende des 18. Jahrhunderts. Es verlieh den Dorfgemeinden die Rechte öffentlicher Korporationen (§ 19 Allg. Landrecht, a. a. O.).

b) Die Dorfschulzen.

Die gegebenen Vertreter der Dorfgemeinde als Kommunalverband wurden dessen alte Organe für das Gerichtswesen, der Schulze und die Schöffen. Der Gutsherrschaft blieb das Aufsichtsrecht, die Befugnis, den Schulzen oder Dorfrichter, sowie die Schöffen oder Gerichtsmänner zu ernennen. Ist ein „Lehnschulze“ vorhanden, dem die Vorsteherschaft kraft der Verbindung obrigkeitlicher Rechte mit seinem Grundstück — dem sogenannten Schulzengut — zukommt, so muß der neue Besitzer eines solchen Gutes vor Antritt seines Schulzenamtes der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden. Fehlen ihm die geforderten Eigenschaften, so ernennt die Herrschaft einen Stellvertreter, dem vom Erbschulzen eine Vergütung zu zahlen ist. — Sonst wird der Schulze von der Herrschaft aus den angesessenen Wirten der Gemeinde ausgewählt. Wer zum Schulzenamt bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens notdürftig kundig und

von untadelhaften Sitten sein (§ 51, a. a. O.). Der Schulze ist Organ der obrigkeitlichen Gewalt und hat als solcher der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt zu geben und für deren Befolgung zu sorgen (§ 53, a. a. O.). Er hat Steuern und Abgaben einzusammeln und abzuliefern. Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staat zu leisten schuldig ist, ingleichen bei Verteilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufsicht. Seine Tätigkeit als Kommunalbeamter braucht hier nicht näher dargelegt zu werden. Um den Schulzen in seiner Amtsverrichtung zu unterstützen, zu vertreten und zu kontrollieren, mußten ihm von der Gerichtsobrigkeit wenigstens 2 Schöffen, möglichst aus den angesessenen Wirten, beigeordnet werden (§ 76—78 am ang. Ort). Schulze und Schöffen machen zusammen die Dorfgerichte aus. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sie sich zwar nicht mischen, jedoch sind Übertretungen der inneren Dorfpolizei - Ordnung, auf welche nur kleine, zur Gemeindekasse fließende Strafen gesetzt sind (die einen Taler nicht erreichen), ihrer Untersuchung und Entscheidung unterworfen. Die Dorfgerichte können mit Zuziehung eines vereidigten Gerichtsschreibers auch gerichtliche Handlungen vornehmen, bei denen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt. Zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit müssen jedoch auch diese dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorgelegt werden.

„Der Schulze und in Stellvertretung desselben die Schöffen sind ferner die Organe der Gutsherrschaft für die örtliche Polizeiverwaltung“ (Bornhak II, S. 284).

Vorzüglich liegt es dem Schulzen ob, darauf zu achten, daß die Dorf- und Landespolizei-Ordnungen genau befolgt werden. Der Schulze hat dafür zu sorgen, daß die Dorfgrenzen erhalten bleiben. Ihm steht die Aufsicht zu über Zigeuner und Landstreicher. Bei Schlägereien hat er sich ins Mittel zu legen, bei ihren Dienstgeschäften die staatlichen Beamten zu unterstützen. Bestehen bleibt ferner die alte Rügepflicht des Dorfschulzen. Er ist anzeigepflichtig bei Übertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze. Von ausbrechenden Seuchen hat er den Landrat zu benachrichtigen. Endlich steht dem Schulzen die Handhabung der Feuer- und Gesindepolizei zu (§§ 52—71, Allg. Landrecht a. a. O.).

C. Der veränderte Charakter der Polizei.

Die Organe der Polizeiverwaltung erfahren, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, keine sonderlichen Veränderungen. Wohl aber ist inzwischen der Begriff „Polizei“ ein anderer geworden. Während nach Auffassung des Mittelalters die Aufgabe der Polizei hauptsächlich darin bestand, die allgemeine Sicherheit, den Rechtsfrieden aufrecht zu erhalten, sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur die ersten Ansätze zu einem Ausbau der Polizei finden, erweitert sich darnach der Begriff „Polizei“ bedeutend.

a) Der Polizeistaat.

Es kam allmählich zu der Ausbildung des sogen. Polizeistaates, dessen Zweck und Ziel es ist, mit allen seinen Mitteln die „irdische Glückseligkeit der Untertanen“ zu erstreben und sei es auch gegen deren Willen. Die Polizei wurde für den absoluten Herrscher das Mittel, überall seine Macht durchzusetzen. „Der Polizeistaat“ ging in dem absoluten Staate auf. „Policey“ und Staatsregiment wurden identische Begriffe“ (F. Fleiner Institutionen, S. 360).

Von der Polizei sonderten sich dann das Kriegswesen, die auswärtige Politik, die Justiz und das Finanzwesen ab. Alle übrigen Gebiete des staatlichen Handelns fielen unter den Begriff „Policey“. „Justizsachen“ wurden die Staatsangelegenheiten, die nach Recht zu entscheiden waren, als „Polizeisachen“ dagegen erschienen die staatlichen Angelegenheiten, die nach freiem Ermessen besorgt wurden (F. Fleiner Institutionen, S. 361).

Friedrich Wilhelm I vollendet in Preußen den absoluten Staat. Dem Charakter des Polizeistaates entsprechend, erstreckt sich die staatliche Fürsorge auch auf alle Gebiete des Wirtschaftslebens. Um hier die ständig wachsenden Aufgaben durchzuführen, wird die Polizei den Zwecken der Verwaltung dienstbar gemacht. Infolgedessen ergehen eine Unmenge von Polizeigesetzen und Verordnungen, die sich auf die verschiedensten Gebiete, wie Ackerbau und innere Kolonisation, Handel und Gewerbe, Armen- und Medizinalwesen beziehen. Dadurch erweitert sich zugleich bedeutend die Machtsphäre der Polizeiorgane. —

Die Ziele der Polizeiverwaltung aber sind keine selbstlosen. Es soll vielmehr durch diese umfassende Regelung der Volkswirtschaft die Steuerfähigkeit der Untertanen gehoben werden. Die Polizei dient dazu, der Finanzverwaltung neue Einnahmequellen zu erschließen.

Es ist klar, daß die Polizei in dieser Epoche auch in die wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes eingreift, die Rechtsnormen des ländlichen Polizeiwesens andere wie bisher werden. Dennoch würde es zu weit führen, hier auf alle damaligen polizeilichen Maßnahmen näher einzugehen. Nachfolgende Beispiele für das Wesen des ländlichen Polizeibegriffs mögen genügen.

Schon bei der Darstellung der polizeilichen Funktionen des Landrats ist erwähnt worden, daß diesem eine Reihe von rein wirtschaftlichen Maßnahmen zur Pflicht gemacht wurden, z. B. für den Anbau von Flachs, Hopfen und anderer wichtiger Kulturpflanzen in seinem Kreise zu sorgen. Auch die Einrichtung der Feuer-Sozietäten entsprach ganz der damaligen Auffassung von dem Begriff Polizei. Während heute die Aufgabe der Feuerpolizei in vorbeugenden Maßregeln besteht, ging man, dem Prinzip der staatlichen Fürsorge folgend, zu positiv pflegenden Maßnahmen über. Es wurde eine Versicherungspflicht gegen Brandschäden begründet. Jeder entstehende Feuerschaden sollte gemeinsam von allen Hausbesitzern getragen werden.

b) Finanzpolizei.

Dadurch, daß die Polizei diesen rein wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht wird, hebt sie den

Wohlstand der Untertanen und damit auch deren Steuerfähigkeit. Die Polizei dient also, wie schon erwähnt, zugleich auch den finanziellen Interessen des Staates (Finanzpolizei).

c) Wohlfahrtspolizei.

Wie bisher ist es auch jetzt Aufgabe der Polizei, vor allem die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Daneben aber wird alles Handeln des Staates, soweit es nicht zu den besonderen Gebieten des Krieges, des Auswärtigen, der Justiz, der Kirche und der Finanzen gehört, nach damaliger Auffassung unter dem Begriff „Polizei" gerechnet. Daher gehören zu der Polizei in weiterem Sinne auch die Maßnahmen, welche der Staat für das Wohlergehen seiner Bürger trifft.

Diese „Wohlfahrtspolizei" umfaßt jetzt aber im Gegensatz zu den bisherigen Anschauungen die Sorge für das Wohl aller Untertanen, auch wenn dabei nicht die alten finanziellen Zwecke der Polizeiverwaltung verfolgt werden können.

Solche höheren Ziele, die jetzt durch die Polizei erreicht werden sollen, finden zunächst ihren Ausdruck in einer neuen Handhabung der Armenpolizei. Weiterbauend auf den Grundlagen, die der Große Kurfürst für die Armenpolizei geschaffen hatte, gibt das allgemeine Landrecht im 19. Titel des Teil II die Hauptgrundsätze wieder, auf denen im wesentlichen noch heute unsere Armenpolizei ruht. „Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen

Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können." Ist eine verpflichtete Orts-Behörde nicht vorhanden, so greift ergänzend die staatliche Hilfe ein, indem Provinzial-Armenverbände und Armenhäuser eingerichtet werden. Arbeitsfähige Arme haben die Pflicht, zu arbeiten, unterlassen sie dies, so können sie zwangsweise dazu angehalten werden.

Kapitel 5.

Vom Frieden von Tilsit bis zur Neuorganisation der Verwaltung (1872.)

A. Geschichtlicher Überblick und die Reformgesetzgebung.

1. Die Vorgeschichte der Reformgesetzgebung.

Der unglückliche Feldzug gegen Napoleon in den Jahren 1806/07 führte den preußischen Staat an den Rand der Vernichtung. Der Friede von Tilsit (9. Juli 1807) beschränkte Preußen auf die Hälfte seines Gebietes. Alle Länder westlich der Elbe, Magdeburg und die polnischen Provinzen gingen verloren. — Aus der Geschichte ist es bekannt, wie der preußische Staat diese Krise zu überwinden vermochte und siegreich aus den Kämpfen der Befreiungskriege hervorging, wie der Wiener Kongreß (1815) über die Neugestaltung Europas und Preußens entschied. Dieses erhielt jetzt in Westdeutschland die rheinisch-westfälischen Gebiete, im Osten

die Hälfte des Königreichs Sachsen und den Rest von Vorpommern zugesprochen, der noch bis dahin im Besitz Schwedens geblieben war. Von den ehemaligen polnischen Erwerbungen kam nur die heutige Provinz Posen an Preußen zurück. Seine östlichen Provinzen nahmen damals die Gestalt an, die sie noch heute besitzen.

Dieser neue Aufschwung des staatlichen Lebens, der solche politischen und militärischen Erfolge vorbereitet und überhaupt erst möglich gemacht hatte, war das Ergebnis der Stein-Hardenberg'schen Reform-Gesetzgebung.

So seltam es auch klingen mag, es ist Tatsache, daß man in Preußen vor dem Kriege 1806 durchaus mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden war (Meier, Reform, S. 115). Erst die hereinbrechende Katastrophe öffnete den Staatsmännern die Augen und gab ihnen die Anregungen zu dem großen Werk der Reform. Die alte ständische Gliederung der Staatsbürger mußte beseitigt werden, ebenso wie die Teilnahmslosigkeit der Untertanen an dem Ergehen des Staates.

Daß die gesamten ländlichen Verhältnisse bei dieser Neuordnung der Dinge ebenfalls tief einschneidenden Wandlungen unterworfen wurden, liegt klar. Auf alle Einzelheiten der Reform-Gesetzgebung einzugehen, würde zu weit führen, vielmehr mag nachfolgende kurze Aufzählung der wichtigsten Agrargesetze genügen.

2. Die Reformgesetzgebung.

Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-

eigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, fielen die Schranken, die bis dahin die einzelnen Besitzklassen getrennt hatten. Von jetzt ab konnten auch Nicht-Adelige Rittergüter erwerben, ebenso wie nun auch der Adelige und der Bauer Handel und Gewerbe betreiben durften. Alle Untertänigkeitsverhältnisse wurden beseitigt, die Bauern persönlich frei erklärt. Die auf den bäuerlichen Grundstücken ruhenden dinglichen Lasten blieben noch bestehen. Eine Ablösung derselben geschah nach einer für die Domänen der Provinz Preußen (27. Juli 1808) und in Übereinstimmung damit für das ganze Staatsgebiet (14. September 1811) ergehenden Verordnung betreffend die „Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“. — „Dieselbe verlieh das volle und reine Eigentum der erblichen, wie der nichterblichen Höfe an die bäuerlichen Besitzer unter Wegfall der bäuerlichen Leistungen und der gutsherrlichen Gegenleistungen gegen Entschädigung des Gutsherrn durch Rente oder Land“ (Bornhak III, S. 147). — Das Eigentum der Gesamtheit der bäuerlichen Besitzer trat darnach dem Eigentum des Gutsherrn gegenüber, und so entstand eine Abgrenzung des Gemeindebezirks gegen den Bezirk des herrschaftlichen Gutes. Diese Verordnungen waren natürlich zunächst nur für die Provinzen bestimmt, die Preußen nach dem Tilsiter Frieden geblieben waren. Später wurden jedoch für die 1815 erworbenen Gebiete ähnliche Bestimmungen erlassen.

Das Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 und die Gemeinheitsteilungs-Ordnung von 1821 machten

eine Ablösung der Reallasten und die Beseitigung der Gemeinheiten, z. B. bei Weide- und Forstberechtigungen, möglich.

Der Fortfall des Dienstzwanges der Untertanen führte zu einer Neuregelung des Gesindewesens. Die am 8. November 1810 ergehende Gesindeordnung ist in ihren Hauptzügen noch heute geltend. Es ist charakteristisch für diese, daß den Polizeibehörden eine Beaufsichtigung des Gesindewesens übertragen ist, daß ferner dem Dienstherrn gewisse Sonderrechte zustehen. Ein Züchtigungsrecht hat jedoch der Dienstherr heute nicht mehr (Art. 95, E. G. B. G. B.).

B. Die Versuche, eine neue Kreisordnung zu schaffen.

Diese Reformgesetze gaben die Grundlage ab für eine gedeihliche Weiterentwickelung der ländlichen Verhältnisse. Freilich, wenn es auch gelungen war, wirtschaftlich den Bauernstand von dem Großgrundbesitz zu befreien, so sollte doch noch nicht die Zeit gekommen sein, die patrimonialen Elemente von ihrem starken Einfluß auf das ländliche Gemeindewesen und die Kreisverwaltung zu verdrängen. Alle Bestrebungen, die gutsherrliche Polizei und Gerichtsbarkeit sowie die alte ständische Kreisverfassung zu beseitigen, scheiterten an dem Widerstand der Stände und des Adels, in dessen Hand damals noch der größte Teil des Grundbesitzes war.

1. Das Gendarmerie-Edikt von 1812.

Den ersten Versuch in dieser Richtung finden wir in dem Gendarmerie-Edikt von 1812. Durch dieses

sollten die ständischen Kreisverfassungen vernichtet werden, um einen bürokratischen Verwaltungsapparat an deren Stelle zu setzen. Hardenberg hoffte so, die wirtschaftlichen Reformen rücksichtsloser durchführen zu können und die Mängel zu beseitigen, „welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Bezug auf das platte Land hinderlich sind“. — Ferner hatten sich die alten Exekutivorgane der Polizei bis 1806: die Kreisausreuter und Polizeiausreuter, in den damaligen unruhigen Zeiten nicht bewährt, weshalb die Einrichtung einer nach napoleonischem Muster gestalteten Gendarmerie zweckmäßig erschien.

In dem Gendarmerie-Edikt war eine völlige Neugestaltung der Kreisverfassung und Neueinteilung der Kreise beabsichtigt. Die Kreiskommunalangelegenheiten sollten zwar auch jetzt noch durch eine, aus Abgeordneten bestehende Kreisversammlung — „die Kreisverwaltung“ — geregelt werden, die allgemeine Landesverwaltung aber ausschließlich einem staatlichen Kreisdirektor zustehen. Insbesondere sollte dieser die erste Instanz der Landespolizeiverwaltung und die Oberbehörde der Gemeinde- und Lokalpolizei bilden. Für die Exekution wurde ihm daher eine bewaffnete Macht, die Gendarmerie, beigeordnet (vergl. von Stengel, S. 88 ff.).

Die Bestimmungen des Gendarmerie-Edikts kamen jedoch, soweit sie sich auf die Kreisverfassung bezogen, nie zur Ausführung, infolge des Protestes der Großgrundbesitzer. Sie wurden schließlich 1814 aufgehoben. Wohl aber wurde eine Gendarmerie eingeführt, die auch auf die neu erworbenen Gebiete übertragen wurde. Da

nur ein Teil der Bestimmungen des Gendarmerie-Edikts von 1812 zur wirklichen Ausführung gelangte, eine Verwaltungsreform auf dem flachen Lande aber nicht erfolgte, so wurde eine Umarbeitung der Gendarmerie-Ordnung nötig. Sie erging im Jahre 1820.

Die Gendarmerie wurde militärisch organisiert und unterstand gleichmäßig den Zivil- und Militärbehörden.

In seinen Dienstobliegenheiten wurde jeder Gendarm dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde, der er überwiesen war, unterstellt. Die Militärbehörde hatte die Mannschaft der Gendarmerie von Zeit zu Zeit zu mustern. „Die Tätigkeit der Gendarmerie erstreckte sich nur noch auf die Exekution in Polizei-, nicht mehr wie nach dem Gendarmerie-Edikt von 1812 in Justiz- und Finanzsachen“ (Bornhak III, S. 163). —

Ebenso wenig wie das Gendarmerie-Edikt von 1812 brachten die Kreisordnungen, die nach den Befreiungskriegen erlassen wurden, eine Reform der bestehenden Kreisverwaltung, wie sie den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprochen hätte. — Nach 1815 wurde sogleich in den neu und wieder erworbenen Gebieten die alt-preußische Kreisverfassung eingeführt.

2. Die Kreisordnungen der 20iger Jahre.

Nachdem 1816/17 eine praktischere geographische Einteilung der Kreise durchgeführt war, beschäftigten sich die Kreisordnungen aus den Jahren 1825 bis 1828 in der Hauptsache nur mit der Bildung der Kreistage. Wenn auch neben den Rittergutsbesitzern den Städten

und Landgemeinden die Kreisstandschaft zugebilligt wurde, so behielten erstere doch einen Einfluß, der die beiden andern Stände völlig in den Hintergrund treten ließ. Insbesondere hatten sie auch starke Vorrechte bei der Besetzung der Landratsämter. — Dazu kam noch, daß unter König Friedrich Wilhelm IV die ständische Bewegung ganz besonders wieder hervortrat.

Es war daher natürlich, daß die liberale Partei, welche durch die Revolutionsstürme des Jahres 1848 entscheidenden Einfluß erlangte, sich mit aller Kraft gegen die Vorrechte wandte, deren sich bisher der Großgrundbesitz erfreut hatte.

3. Die Gesetze der Jahre 1849 und 1850.

Das Justizorganisationsgesetz vom 2. Januar 1849 hob die patrimoniale Gerichtsbarkeit auf.

Durch den Artikel 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wurde die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt ohne Entschädigung beseitigt.

Durch den Artikel 105, Nr. 3 wurde die Verordnung getroffen, daß das Gesetz die Bestimmungen über die Beteiligung der Gemeinden bei der Verwaltung der Ortspolizei enthalten solle.

Am 11. März 1850 ergingen darauf 3 Gesetze: Eine Gemeindeordnung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung und das Gesetz über die Polizeiverwaltung. Durch diese neuen Gesetze sollte der Einfluß des Großgrundbesitzes auf das Gemeindewesen, auf die Kreisverwaltung und die Zusammensetzung der Provinziallandtage fortfallen. Für die Neuregelung des

Polizeiwesens sollte das Gesetz über die Polizeiverwaltung maßgebend sein.

Diese 3 Gesetze standen in engem Zusammenhang. Uns interessieren hier nur die Bestimmungen, welche sie hinsichtlich der Polizeiverwaltung des platten Landes trafen. Die Ortspolizei wurde den Bürgermeistern bezw. den Gemeindevorstehern zugewiesen, soweit sie nicht an besondere Behörden übertragen wurde. Solche Sonderbehörde sollte von der Staatsregierung z. B. eingerichtet werden, wenn mehrere benachbarte Gemeinden aus eigenen Kräften keine genügende Polizeiverwaltung herzustellen vermochten. Sie sollten dann zu Polizeibezirken vereinigt werden und für diese besondere Bezirksbeamte, die Kreisamtmänner, zur Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung bestellt werden. — Die Verwaltung der allgemeinen Landespolizei verblieb also den damit beauftragten Staatsbehörden (vergl. hierzu auch L. von Rönne: Die Gemeindeordnung, S. 397). Wo Polizeibezirke zu bilden waren, sollte das Amt jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung durch einen Eingesessenen aus dem Bezirk besetzt werden. Die Verwaltung sollte unentgeltlich und ehrenamtlich erfolgen. Für den Fall, daß ein geeigneter Eingesessener nicht vorhanden war, sollten die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener gefunden hätte, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet werden. Die erforderlichen Bürokosten wurden in jedem Fall nach Feststellung der Bezirksregierung den beteiligten Gemeinden auferlegt (Gemeindeordnung für den preußischen Staat, 11. März 1850, § 135).

4. Die Reaktion.

Kaum waren jedoch die neuen Vorschriften zur Einführung gelangt, als sich gegen die Gemeindeordnung in den östlichen Provinzen so starke Bedenken erhoben, daß die Staatsregierung bereits 1851 den Provinziallandtagen Vorlagen wegen Zurückführung auf den vorigen Zustand einbrachte. Die wieder stärker werdende reaktionäre Strömung führte so ihre Beseitigung herbei. Am 19. Juni 1852 erging ein königlicher Erlaß, durch welchen die weitere Durchführung der Gemeindeordnung aufgehoben wurde. Zwei Gesetze vom 24. Mai 1853 beseitigten den Artikel 105 der Verfassung, der die Grundlage der Gemeindeordnung gebildet hatte und hoben diese selbst auf. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassungen in den östlichen Provinzen sollten wieder in Kraft treten. soweit sie nicht mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch ständen. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen sollten durch besondere Gesetze näher bestimmt werden. Eine praktische Bedeutung erlangten also die neuen Bestimmungen kaum.

Da die Organe für die Polizeiverwaltung gemäß der Gemeindeordnung zu bestellen waren, so wurde nach deren Beseitigung wieder die gutsherrliche Polizei in den östlichen Provinzen eingeführt. Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 blieb in Geltung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die sich auf die polizeilichen Organe bezogen. Da dieses allen Polizeibehörden das Polizeiverordnungsrecht beigelegt hatte, so kam es jetzt auch den Großgrundbesitzern zu. Die

patrimoniale Polizei hatte also eher ihre Befugnisse erweitert, wie verkleinert. Die mit der gesamten Patrimonial-Gerichtsbarkeit beseitigte Polizei-Gerichtsbarkeit des Großgrundbesitzes wurde aber nicht wieder eingeführt.

Ebenso wie die Gemeindeordnung wurde 1853 auch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung aufgehoben und die alte ständische Kreisverfassung wieder eingerichtet. Es wurden aber gleichzeitig besondere provinzielle Gesetze für einen weiteren Ausbau der Kreis- und Provinzialverfassung in Aussicht gestellt, die jedoch zunächst nicht zur Ausführung gelangten.

Unter dem überwiegenden Einfluß, den der Großgrundbesitz wieder nach der Revolution gewann, kam auch keine neue ländliche Gemeindeverfassung zustande. Es blieb die alte patrimoniale Verwaltung der Landgemeinden durch den Schulzen unter der Aufsicht des Gutsherrn bestehen, wie wir sie schon aus dem allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 7, Abschnitt 2 kennen. Die am 14. April 1856 ergehenden Gesetze brachten im wesentlichen nur eine Ergänzung zu diesen Normen. Daneben aber trafen sie Bestimmungen über die Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken.

5. Rückblick.

So lagen die Verhältnisse in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. — Wie in der vorigen Periode bildete der Kreis auch jetzt einen Polizeiverwaltungsbezirk. Die örtliche Polizeiverwaltung auf dem flachen Lande wurde unter Aufsicht des Land-

rats von den Patrimonialherren oder den Domänenverwaltern ausgeübt. Neu war nur die Einführung der Exekutivorgane der Polizei, der Gendarmerie.

Auch in dem 1815 erworbenen Neu-Vorpommern hatte unter der schwedischen Herrschaft den Rittergutsbesitzern die patrimoniale Polizeiverwaltung zugestanden, die ihnen nach dem Wiener Kongreß belassen wurde. Denn wie ein Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1822 ausdrücklich hervorhebt, sollten auch in dortiger Provinz die Besitzer der Rittergüter als solche berechtigt sein, auf den letztern die wegen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergangenen landespolizeilichen Vorschriften zu handhaben und auszuführen. — Geringe Ausnahmen von diesen Zuständen fanden sich nur da, wo ein Teil der Gutsbesitzer auf die patrimoniale Polizei verzichtet hatte. Dies war vor allem der Fall in den Gebieten der Provinz Sachsen, welche vorübergehend zum Königreich Westfalen gehört hatten. Hier war durch die Fremdherrschaft die patrimoniale Polizeiverwaltung beseitigt worden. Wenn diese zwar den Gutsbesitzern 1833 auch wieder eingeräumt wurde, so war dennoch ein großer Teil derselben nicht um Wiederverleihung der patrimonialen Befugnisse eingekommen. „Überall wo die bisherige gutsherrliche Polizei verschwunden war, wurde nun der Landrat die unterste Polizeibehörde des flachen Landes, in dem er die Ortspolizei mit Hülfe des Schulzen ausübte“ (Bornhak III, S. 67).

C. Die ländliche Polizeiverwaltung der Provinz Posen.

1. von 1806—1823.

Ganz andere Wege, wie in den eben erwähnten Provinzen, mußten für die ländliche Polizeiverwaltung in der Provinz Posen eingeschlagen werden. Durch die politischen Verhältnisse — die Polenfrage — war hier eine Sonderstellung geschaffen worden, welche in den 30er Jahren zu Einrichtungen führte, die sich durchaus bewährten und bis zum heutigen Tage in Geltung blieben.

Nachdem Preußen durch den Tilsiter Frieden seine polnischen Erwerbungen — zu denen auch die heutige Provinz Posen gehörte — verloren hatte, rissen in den zum Herzogtum Warschau erhobenen Teilen Polens äußerst unsichere Zustände ein. Trotzdem Napoleon sehr straffe bürokratische Verwaltungsvorschriften erließ, brachten diese keine Besserung, da ihre Ausführung im Versuch stecken blieb. Denn der polnische Adel stand den napoleonischen Verwaltungsreformen durchaus feindlich gegenüber.

Am 15. Mai 1815 nahm Friedrich Wilhelm III. von Preußen die ihm vom Wiener Kongreß zugesprochenen polnischen Gebiete in Besitz. Der weitaus größte Teil derselben machte die neugebildete Provinz Posen aus, während kleine Bezirke und die Stadt Thorn Westpreußen angegliedert wurden.

Für die Zwecke der ländlichen Polizeiverwaltung waren unter der napoleonischen Regierung durch ein

Gesetz vom 23. Februar 1809 mehrere Gemeinden zu einem sogen. Woytamt zusammengeschlossen worden. Einem solchen stand ein besoldeter Woyt vor.

2. von 1823—1833.

Da die preußische Regierung damals in allen ihren Maßnahmen möglichst den Wünschen der Polen entgegenkam, war es natürlich, daß dem Adel ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung des platten Landes eingeräumt wurde. So erging am 16. April 1823 eine Kabinettsorder, welche die Bestimmungen des Warschauer Gesetzes von 1809 im patrimonialen Sinne änderte. Es wurde verordnet, „daß die Verwaltung der Woytämter, oder die Bestellung eines dazu qualifizierten Stellvertreters den Grundherrn oder der die Güter verwaltenden Behörde, und in den Domänen, den Pächtern derselben obliegen soll" (v. Kamptz, Ann. d. inn. Verw. Bd. 7, S. 317). Wie die preußischen Gesetze, kam auch die Kreisverwaltung in der Provinz Posen wieder zur Einführung. Die Beteiligung, die dadurch dem Adel an der Verwaltung des flachen Landes zugestanden wurde, sollte sich aber als wenig zweckentsprechend erweisen. Durch die Kreisstände, die befugt waren, den Landrat zu wählen, wurden natürlich nur polnische Rittergutsbesitzer zu Landräten erhoben. Diese bewährten sich durchaus nicht und unterstützten sogar die revolutionären Umtriebe der Polen. Zu noch schlimmeren Mißständen hatte die Überlassung der ländlichen Ortspolizei an die polnischen Gutsbesitzer geführt. Sie benutzten vielfach die ihnen verliehene Gewalt zur Bedrückung der Bauern. „Wohin man blickte, kam Willkür und Nachlässigkeit zu Tage; wenn es aber galt, einen Polen vor dem Arm der strafenden Gerechtigkeit des Staates zu retten, so wurde der Vogt nicht selten zum Helfershelfer selbst eines gemeinen Verbrechers" (H. Geffcken, S. 52).

3. von 1833—1836.

Die nach dem polnischen Aufstand unter der Leitung des Oberpräsidenten Flottwell einsetzende strengste Reform der Posener Verwaltung führte in rascher Folge eine Reihe einschneidender Maßregeln herbei. Die Berechtigung der Posener Kreisstände, die Landräte zu wählen, wurde einstweilen aufgehoben (Kab.-Ord. 2, II, 1833; v. Kamptz Ann. d. pr. St., Bd. 17, S. 33). Letztere sollten auf Antrag der Verwaltungsbehörden durch den König ernannt werden.

Am 9. März 1833 erging eine Kabinettsorder, welche den polnischen Großgrundbesitzern auch die Polizeiverwaltung wieder entzog (v. Kamptz Ann. d. pr. St., Bd. 17, S. 119). Die Rittergüter, Dorfgemeinden, kleineren Städte und sonstige zum Stande der Landgemeinden gehörigen Siedelungen wurden zu Bezirken von 2000 bis 6000 Seelen vereinigt. Jedem Bezirk wurde ein königlicher Beamter, der Woyt, zugewiesen, um darin die Funktionen eines Bezirks-, Polizei- und Kommunalbeamten auszuüben. Die Woyte wurden von der Regierung ernannt und von dem Oberpräsidenten bestätigt. Ihr Gehalt bezogen sie aus der Staatskasse. Der Bezirksgemeinde lag die Verpflichtung ob, „für die Einrichtung

eines besonderen Amtslokals und dessen Beheizung in dem Wohnorte des Woyts auf eigene Kosten zu sorgen". — Bei der Auswahl und Bestellung eines Woyts sollten die Regierungen vorzugsweise Grundbesitzer des Bezirks, in deren Ermangelung aber „auch wohl gediente und zu solchen Ämtern geeignete Offiziere", Feldwebel und Unteroffiziere berücksichtigen. Besonderer Wert sollte auf zuverlässige politische Gesinnung der Woyte gelegt werden. — Diese Bestimmungen galten zunächst für 3 Jahre (also bis 1836).

4. von 1836—1872.

Nach deren Ablauf machte der polnische Adel den Versuch, die Regierung zu veranlassen, die alten gutsherrlichen Rechte wieder einzuführen. Der Oberpräsident Flottwell, durch dessen zielbewußte Arbeit so viele bedeutende Einrichtungen in Posen geschaffen wurden, wußte dies jedoch zu verhindern. Vielmehr wurde 1836 die eben geschilderte Organisation noch in strafferem Sinne ausgebaut (vergl. v. Kamptz Ann. d. pr. St., Bd. 20, S. 943). Nach den neuen Vorschriften wurden die Woytämter aufgehoben und dafür größere Bezirke von 6000 bis 9000 Einwohnern gebildet, denen vom Oberpräsidenten ernannte Kommissare — die Distriktskommissare — vorstehen sollten. Sie hatten als Gehülfen des Landrats die Distriktspolizei zu verwalten. Den Rittergutsbesitzern wurde die Befugnis eingeräumt, auf ihren Gütern unter Aufsicht des Landrats die dem Distriktskommissar zustehenden Funktionen selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter (der vom Landrat

zu bestätigen war) auszuüben. Die Rittergutsbesitzer sollten also neben dem Distriktskommissar stehen.

Schon in der Instruktion zur Ausführung der Kabinettsorder vom 9. März 1833 war vorgesehen, daß Woyte, welche aus den Grundbesitzern des Bezirks gewählt waren, ihr Amt ehrenamtlich verwalten sollten. Es wurde ihnen nur eine angemessene Entschädigung für die mit der Verwaltung des Amts verbundenen Kosten zugesprochen. Soweit die Besitzer von der Befugnis, neben dem Distriktskommissar die lokale Polizei auszuüben, Gebrauch machten, sollten sie dieses auch jetzt ehrenamtlich ohne weitere Entschädigung tun. In den meisten Fällen verzichteten die Besitzer aber auf die Ortspolizei, wodurch letztere auf den Distriktskommissar überging. — So ruhte vorwiegend die Polizeiverwaltung in der Hand rein staatlicher Organe: des Distriktskommissars und des Landrats. Dieser überwachte die gesamte Geschäftsführung des Kommissars und übte selbst die höhere Polizei, die Kreispolizei, aus. —

Daß das neu gebildete Exekutivorgan der Polizei, die Gendarmerie, auch auf die neu erworbenen Gebiete — also auch auf Posen — ausgedehnt wurde, ist bei der Schilderung des Gendarmerie-Ediktes bereits gesagt worden.

D. Die Rechtsnormen der Polizeiverwaltung.

a) Ihr Charakter.

Eine Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, wie sie im vorigen Kapitel geschildert wurde, kennt auch das allgemeine Landrecht. Es bezeichnet in § 3, Teil II,

Titel 13 als Aufgabe des Staatsoberhauptes: „für alle Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden“.

Neben diesen Bestimmungen für eine Wohlfahrtspolizei aber umgrenzt es in dem berühmten § 10, Teil II, Titel 17 den Begriff der Polizei dahin: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“. Damit vertritt es die heute allgemein gültige Auffassung vom Wesen und Umfang der Polizei. — Die aus Frankreich stammenden Lehren von der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers fanden auch in Deutschland Eingang. Der Gedanke, daß einem jeden möglichste Freiheit zu gewähren sei, damit er seine Fähigkeiten aufs beste ausbilden könne, wird auch in dem sogen. politischen Testament Stein's ausgesprochen („Gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne“). Die ungebundene Betätigung des Einzelnen findet naturgemäß erst da Schranken, wo es im Interesse der Gesamtheit des Volkes geboten erscheint. Mit dem Gedanken, daß der einzelne Staatsbürger möglichst frei sein sollte, war aber die Auffassung unvereinbar, daß der Staat ihn durch polizeiliche Maßregeln zu seiner eigenen Wohlfahrt zwingen könne. So tritt denn, wenn auch allmählich, anstelle der Wohlfahrtspolizei die staatliche

Wohlfahrtspflege, „als deren Aufgabe die Förderung der Wohlfahrt ohne Anwendung von Zwang sich darstellte“ (von Stengel, S. 4). —

„Die Staatsgewalt wurde zurückgeschraubt auf die Sorge für Rechtsschutz und auf die Verfolgung des Sicherheitszwecks“ (Fleiner. Inst. S. 361).

b) Die Gewerbepolizei.

Die neue Auffassung, daß jeder Staatsbürger frei seine Anlagen entfalten solle, die Polizei einschränkend nur eingreifen dürfe, wenn es im Interesse der Allgemeinheit liege, spricht klar aus der Neuregelung der Gewerbepolizei. Es wurde völlige Gewerbefreiheit durchgeführt, Stadt und Land wurden in bezug auf den Gewerbebetrieb gleichgestellt. Nach den Reformen des Jahres 1810 erging am 17. Januar 1845 die allgemeine Gewerbeordnung, welche einheitlich für den ganzen Staat die gewerblichen Verhältnisse regelte. Die Vorrechte der Zünfte und Innungen verschwanden. Sie wurden ebenso gegen Entschädigungen aufgehoben, wie die Vorrechte, die einzelnen Privatpersonen zugestanden hatten oder fest mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbunden waren. Daß hinsichtlich der Apotheken und des Abdeckereiwesens Ausnahmen gemacht wurden, ist allgemein bekannt. —

Die Gewerbepolizei hat die Aufgabe, zur Sicherung des Publikums geeignete Maßregeln zu treffen gegen diejenigen Gefahren, die diesem durch einen mißbräuchlichen Gewerbebetrieb drohen. In manchen Fällen kann

daher der Nachweis der technischen Fähigkeit oder der sittlichen Zuverlässigkeit verlangt werden.

c) Die Armenpolizei.

Auch auf dem Gebiete der Armenpolizei erfolgte ein weiterer Ausbau der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, soweit diese nicht mehr zeitgemäß waren. Insbesondere hatte die inzwischen geschaffene Freizügigkeit zu neuen Verhältnissen geführt. Am 31. Dezember 1842 erging ein Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Diese wurde nicht mehr wie bisher dem Staate, sondern den Gemeinden subsidiär den Provinzen zugewiesen. Den Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverband lagen, wurden die gleichen Aufgaben wie den politischen Gemeinden übertragen. Damit trat zum ersten Mal der „Gutsbezirk“ als gleichstehend neben den kommunalen Gemeindeverband. Wer keinen Unterstützungswohnsitz, oder niemand hatte, von dem er nach privatrechtlichen Grundsätzen Unterhalt verlangen konnte, fiel seiner Gemeinde zur Last. Konnte er von dieser nicht erhalten werden, so traten die Landarmenverbände ein.

d) Eisenbahn-, Wege- und Straßenpolizei.

„Das bestimmende Prinzip für den Polizeibegriff im modernen Sinn ist die Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit im Interesse des Gemeinwohls“ (von Arnstedt, S. 35). Die Durchführung dieser Aufgabe erwächst der Polizei auf all den mannigfachen Gebieten des Lebens, auch auf denen der inneren Verwaltung,

gehört doch mindestens zu dem Wesen einer geordneten Verwaltung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Weil die Polizei das ganze Gebiet der inneren Verwaltung durchdringt, haben auch fast alle Verwaltungsbehörden polizeiliche Befugnisse (z. B. die Eisenbahnbehörde).

„Als Polizeibehörde im eigentlichen Sinne werden jedoch nur die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere der inneren Verwaltung, bezeichnet, welche diejenigen polizeilichen Befugnisse auszuüben haben, die nicht Spezialbehörden überwiesen worden sind“ (von Arnstedt, S. 36).

Es erhellt ohne weiteres, daß die Durchführung der Aufgabe der Polizei, (die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die für das Publikum nötigen Schutzmaßnahmen zu treffen) überall dem Staatsbürger entgegentritt, und daß sich für sie ebenso, wie für die innere Verwaltung, bei ansteigender Kultur immer neue Gebiete erschließen.

Nach den Befreiungskriegen begann sich Ackerbau, Handel und Gewerbe von neuem zu regen. Wenn auch damals in den östlichen preußischen Provinzen auf dem platten Lande noch überaus einfache Zustände herrschten, so hatten dennoch die wirtschaftlichen Reformen Verhältnisse geschaffen, die die Polizei vor neue Aufgaben stellten. —

Von der Neuregelung der Gesindepolizei, der Armenpolizei, der Gewerbepolizei ist bereits (teilweise in anderem Zusammenhange) gehandelt worden. Das Aufblühen des Handels führte zu dem Bedürfnis nach besseren

Straßen und Verkehrsmöglichkeiten. Der Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde für die östlichen Provinzen überaus wichtig durch die Anlage der großen Heerstraßen und Chausseen. Daran schloß sich der Bau von Eisenbahnen. 1838 wurde in Preußen zwischen Berlin und Potsdam die erste Eisenbahnstrecke eröffnet. Die für die östlichen preußischen Provinzen so überaus bedeutende Ostbahn wurde durch Gesetz vom 7. Dezember 1849 genehmigt. Die Eisenbahnpolizei wird gemäß § 23 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 von der Beamten der Eisenbahnverwaltung ausgeübt. —

Durch den ausgedehnten Straßenbau erhielten die wegepolizeilichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 15 (die noch heute gelten) erhöhte Bedeutung; die in den landrechtlichen Gebietsteilen erlassenen provinziellen Wegeordnungen blieben aber daneben in Kraft. Auch die Verordnung betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen von 1839 ist noch teilweise in Geltung, ebenso die Kabinettsorder betreffend den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen und die Handhabung der Polizei auf denselben von 1840.

Die mittelalterliche Wegepolizei hatte wegen der damaligen großen Unsicherheit auf den Straßen einen ausgesprochen sicherheitspolizeilichen Charakter. Sie schützte vor allem das Leben und die Habe des Reisenden gegen Überfälle. Allmählich aber erkannte man, daß der Kreis der wegepolizeilichen Funktionen ein weit größerer sei. Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muß der Verkehr auf den Straßen gegen

jegliche Störung und Schädigung geschützt sein. Daher kann die Polizei für den guten Zustand der Wege sorgen, die Wegebaupflichtigen zwingen, ordnungsgemäß die Wegebaulasten zu erfüllen, Vorschriften über den Verkehr, über die Beleuchtung der Wagen und ähnliches erlassen.

Zweiter Teil.

Die ländliche Polizeiverwaltung der östlichen preußischen Provinzen seit 1872.

Kapitel 1.

Die Reformgesetze.

1. Vorgeschichte.

Wie wir im Vorhergehenden gesehen haben, waren alle Reformversuche der Polizeiverwaltung des flachen Landes in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme Posens, gescheitert. Die patrimoniale Verwaltung der Großgrundbesitzer und ihre Beaufsichtigung der Kommunalverwaltung der Landgemeinden bestand hier immer noch fort, trotzdem sonst seit der Revolution von 1848 die Grundsätze des absoluten Staates völlig aufgegeben waren. — In den 60er Jahren hatte der preußische Staat zu große Aufgaben der äußeren Politik zu lösen, als daß er sich mit inneren Verwaltungsreformen hätte beschäftigen können. Als aber die 3 Feldzüge gegen Dänemark, Österreich und Frankreich siegreich beendet waren, und ein neues deutsches Reich entstanden war, trat in Preußen die Frage, wie die Reste patrimonialer Verwaltung zu beseitigen seien, und die Selbstverwaltung weiter ausgebaut werden könne, erneut in den Vordergrund des Interesses.

2. Die Verdienste Rudolf Gneist's.

Ganz hervorragende Verdienste für die Schaffung wissenschaftlicher Richtlinien, nach denen die neue Reformgesetzgebung aufgebaut werden sollte, erwarb sich Rudolf Gneist, der damals an der Berliner Universität Rechtslehrer war. Er trat auch als Abgeordneter kräftig für die Reformideen ein. — Wie seinerzeit Stein und Vinke bei den ersten Beratungen über eine Neuregelung des Gendarmeriewesens englische Zustände erstrebenswert erschienen waren, so hatte auch Gneist seine Anregungen aus dem Studium der älteren englischen Selbstverwaltung empfangen. Besonders bekannt geworden ist das Werk Gneist's: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. — Nachdem er zunächst die Grundlagen des englischen Staatswesens dargelegt hat, kommt er in einem zweiten Kapitel auf die Einzelgebiete der Staatstätigkeit zu sprechen. Besonders interessant für uns sind seine Reformvorschläge über die Organisation der ländlichen Polizeiverwaltung. Ihm scheint die Friedensbewahrung mit Hülfe des selfgovernment und dessen unabhängigen Ehrenämtern erstrebenswert. „Es fehlt auf dem Kontinent die organische Verbindung der Polizeigewalten mit den Kreis- und Stadtverbänden in geregelter Selbsttätigkeit der dazu geeigneten Klassen; es fehlen die gerichtlichen Formen und Maximen des Polizeidezernats, welche das englische Selfgovernment von dem System des Polizeistaats scheiden“ (Gneist: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 345). Seine Reformvorschläge gehen vor allem dahin, erstens, gesetzlich alle Gutspolizei aufzuheben; zweitens, ehrenamtliche

Amtsvorsteher einzuführen; drittens, jeder dieser Kreisamtsmänner soll „Landrat in seinem Amtsbezirk“ sein, jedoch mit den aus der Natur der Polizeigeschäfte sich ergebenden Beschränkungen und Kontrollen. Viertens, die Kreisverwaltung soll nicht durch Kreisstände, sondern durch die kollegiale Vereinigung der Kreisamtsmänner mit dem Landrat zu einer ständigen Kreisbehörde mit ständigen Ausschüssen gebildet werden. Mit Ausnahme der Polizeiverwaltung sollen für andere Geschäfte allerdings auch noch gewählte Kreisverordnete herangezogen werden. Für die „Lokalpolizei“ insbesondere fordert Gneist, daß auf dem Lande den Schulzen in der Polizei die vollen Befugnisse der unteren Friedensbewahrung, konkurriend mit den exekutiven Polizeibeamten, wiedergegeben werden. Auch ist für den Schulzen eine möglichst geachtete Stellung zu schaffen. Das besoldete Polizeipersonal soll in die Kreisverwaltung selbst eingegliedert werden. Neben der Reform der Kreisverwaltung ist endlich noch eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit einzurichten (vgl. Gneist: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 415 ff.).

3. Die Reformgesetze.

Das erste einer Reihe von Reformgesetzen war die Kreisordnung von 1872, welche bei Einbringung des Entwurfs zunächst im ganzen von dem Herrenhaus abgelehnt wurde. Erst nachdem 25 neue Berufungen „aus allerhöchstem Vertrauen“ ins Herrenhaus stattgefunden hatten, war es der Regierung möglich, den Entwurf zur Annahme zu bringen. Er wurde publiziert am

13. Dezember 1872. An dieses Gesetz schlossen sich dann: die Provinzialordnung (29. Juni 1875), die Dotationsgesetze (30. April 1873 und 8. Juli 1875), das Verwaltungsgerichtsgesetz (3. Juli 1875), das Zuständigkeitsgesetz (26. Juli 1876), das Organisationsgesetz (26. Juli 1880) und die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetz (2. August 1880), die Novellen A zur Kreisordnung (19. März 1881) und B zur Provinzialordnung (22. März 1881), das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (30. Juli 1883) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden (1. August 1883), die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891.

Diese Gesetze geben im wesentlichen die Grundlage für die neue preußische Verwaltungsorganisation ab. Für die innere Verwaltung des flachen Landes wurden insbesondere folgende Änderungen getroffen: An Stelle der beseitigten Patrimonialpolizei der Rittergutsbesitzer wurden für die Zwecke der Ortspolizeiverwaltung in den Kreisen die Amtsbezirke eingerichtet. In diesen übt ein vom Oberpräsidenten ernannter Amtsvorsteher ehrenamtlich die Polizei aus, nicht aus eigenem Recht, sondern im Namen des Königs und unter Aufsicht des Staates. — Es erfolgte eine Neuregelung des ländlichen Gemeindewesens, insbesondere wurden die Guts- und Gemeindebezirke gleichwertig neben einander gestellt. — Die Selbstverwaltung der Kreise wurde erweitert, der Kreistag in liberalem Sinn geändert und neben dem Großgrundbesitz auch den Städten und Land-

gemeinden eine größere Beteiligung an diesem eingeräumt. Der Landrat behielt im wesentlichen seine alte Stellung. Er bleibt Organ der Staatsregierung und Oberhaupt der Polizeiverwaltung im Kreise. Als Vorsitzender des Kreistages und Kreisausschusses hat er die Kommunalverwaltung seines Kreises zu leiten.

Wie sich insbesondere das ländliche Polizeiwesen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen nach der Neuorganisation der inneren Verwaltung gestaltete, soll in den nächsten Abschnitten dargestellt werden. — Von Posen, das auch heute noch seiner politischen Verhältnisse wegen eine Sonderstellung unter den östlichen Provinzen einnimmt, ist besonders zu handeln.

Kapitel 2.

Der Gemeinde- und Gutsvorsteher.

1. Übersicht über die Organe der ländlichen Polizeiverwaltung.

Die Kreise, deren historische Entwickelung wir in den vorhergehenden Kapiteln kennen lernten, bleiben auch nach der Neuorganisation der inneren Verwaltung als Verwaltungsbezirke bestehen (§ 1, K. O.).

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise, zerfallen in Amtsbezirke bezw. in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden, oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken bezw. aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung (§ 21, Kr. O.).

Mit allen diesen eben genannten Ämtern des Kreises sind polizeiliche Funktionen verbunden.

Wenden wir uns zunächst dem Gemeinde- und Gutsvorstand zu.

2. Der Gemeinde- und Gutsvorsteher.

a) Der Guts- und Gemeindebezirk.

In langer Wanderung durch die Jahrhunderte haben wir die Dorfgemeinden begleitet. Wir sahen, wie das ursprünglich freie Siedlerdorf mit seinem Lehnschulzen allmählich in die patrimoniale Gewalt des benachbarten Rittergutes kam, und diese Bevormundung auch in Bezug auf die Kommunalangelegenheiten des Dorfes bis in die neueste Zeit andauerte. — Jetzt wird endgültig die Polizeigewalt der Gutsherren und ihre Aufsicht über die Landgemeinden beseitigt (vgl. § 46, Kr. O.).

Nachdem schon das allgemeine Landrecht der Dorfgemeinde die Rechte einer öffentlichen Korporation zuerkannt hatte, trat nach der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eine Scheidung zwischen dem Eigentum der Gemeinde und der Gutsherren ein. 1856 wurden die Normen über die Veränderungen der Gemeinde- und Gutsbezirke festgesetzt.

Heute stehen Guts- und Gemeindebezirke als gleichberechtigte, unterste Verwaltungsbezirke neben einander. Einem Gutsbezirk steht der „Gutsvorsteher" vor Vorsteher einer Landgemeinde ist der „Gemeindevorsteher" (oder Schulze).

b) Der Gemeindevorsteher.

Dem Gemeindevorsteher sind in der Regel 2 Schöffen beigegeben, um ihn in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen oder zu vertreten. Gemeindevorsteher und Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (oder von der Gemeindevertretung) gewählt. Ihre Tätigkeit in den kleineren Landgemeinden ist eine ehrenamtliche und unbesoldete. — Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. Vor ihrem Amtsantritt werden sie vom Landrat oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in der Provinz Posen von dem Distriktskommissarius, vereidigt.

Der Gemeindevorsteher ist Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung (vgl. §§ 74—90 L. G. O.). Als solcher hat er die Gesetze und Verordnungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen. Zur Durchführung seiner Anordnungen stehen ihm gewisse Zwangsmittel zur Verfügung (vgl. L. V. G. §§ 133, 132, 126 f.).

Als Amtsabzeichen sind für die Dorfschulzen

a) in Schlesien durch die Inst. für die Dorfschulzen vom 1. Mai 1804 und die Kabinettsorder vom 1. Oktober 1841 und 26. März 1842 Schulzenstäbe und gelbseidene mit den preußischen Farben versehene Armbinden vorgeschrieben (vgl. § 34 der Best. vom 29. Oktober 1855, M. Bl. 1856, S. 36).

b) Gestattet sind Schulzenstäbe und Armbinden in den Provinzialfarben mit den preußischen Landesfarben: in Brandenburg durch Kabinettsorder vom 1. Mai 1842 (M. Bl. 1855, S. 135); in Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Sachsen durch Kabinettsorder vom 27. November 1854 (M. Bl. 1855, S. 136.)

c) In der Grafschaft Schwedt gelten Spezialbestimmungen, vergl. § 31 Best. v. 29. Oktober 1855 (M. Bl. 1856, S. 6) und § 32, Best. v. 29. Oktober 1855 (M. Bl., S. 232) — Burk & Klink, S. 126 —.

Der Gemeindevorsteher leitet vor allem die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten seiner Gemeinde, deren Darstellung nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört. — Daneben aber liegen ihm gewisse polizeiliche Funktionen ob. Die Ortspolizeiverwaltung ist ihm zwar, wie schon kurz erwähnt, nicht übertragen, — es sind hierfür besondere Bezirke, die Amtsbezirke, geschaffen worden. Der Gemeindevorsteher ist (sofern er nicht selbst Amtsvorsteher ist) nur das Organ des Amtsvorstehers seines Bezirkes für die Polizeiverwaltung (§ 90, L. G. O.). Jedoch steht dem Amtsvorsteher kein Ordnungsstrafrecht gegen ihn zu (§ 65, I, Kr. O.)[1].

[1]) Wohl aber muß der Amtsvorsteher auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung als amtlicher Vorgesetzter der Gemeindevorsteher in seinem Amtsbezirk im Sinne des § 196 St. G. B. an-

Obwohl also der Gemeindevorsteher lediglich die Stellung eines ausführenden Gehülfen des Amtsvorstehers hat, so führten dennoch die praktischen Verhältnisse dazu, ihm unter gewissen Voraussetzungen eine selbständige Stellung zu geben, ihm Befugnisse zu erteilen, die über die eines Hülfsbeamten hinausgehen. Als Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung hat er das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges, polizeiliches Einschreiben notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen, z. B. bei ausbrechendem Feuer (§ 90, L. G. O.).

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht,

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt, S. 253) und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml., S. 45),

geschehen werden, „weil der Gemeindevorsteher das Organ des Amtsvorstehers für die Handhabung der Polizei in dem Gemeindebezirke ist und seine amtliche Tätigkeit in polizeilichen Angelegenheiten der Aufsicht und der Überwachung von seiten des Amtsvorstehers unterliegt, dem letzteren auch durch das Gesetz die Mittel gewährt sind, den Gemeindevorsteher zur Befolgung dienstlicher Anweisungen zu nötigen, der Gemeindevorsteher also, soweit es sich um polizeiliche Funktionen handelt, dem Amtsvorsteher amtlich untergeordnet und zu Gehorsam verpflichtet ist". (Erk. d. R. G. v. 23. I. 1891; Pr. V. Bl. XII, S. 307; von Arnstedt, Polizeirecht I, S. 257.)

2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius), der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4. die in den §§ 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843, S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen (§ 91, L. G. O.).

Der Gemeindevorsteher ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Er hat daher Strafanzeigen entgegenzunehmen (§ 156, Str. P. O.). Er muß ferner strafbare Handlungen erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 161, Str. P. O.). Verfügungen des Staatsanwalt hat er nachzukommen (vgl. auch §§ 98, 105, Str. P. O.). Polizei- und Gemeindebehörden sind der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter anzeigepflichtig bei unnatürlichen Todesfällen oder bei Auffindung der Leiche eines Unbekannten. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung dieser Behörden erfolgen (§ 157, Str. P. O.).

Der Gendarmerie ist der Gemeindevorsteher weder über- noch untergeordnet. „Der Gemeindevorsteher hat insbesondere auch die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen zu unterstützen" (von Arnstedt, Polizeirecht I, S. 255).

Die mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes ist heute beseitigt und damit die alten „Lehnschulzen" und „Erbschulzen". Mit der Aufhebung der gutsherrlichen Rechte verschwand auch der „Setzschulze". Den heutigen ländlichen Gemeindevorsteher könnte man — wenn auch seine Stellung gegen früher eine wesentlich veränderte ist — als „Wahlschulzen" bezeichnen. Trotzdem er heute ganz anders, wie in den früheren Perioden dasteht, vor allem das Recht zum Amt sich völlig geändert hat, so lassen sich in der Ausübung seines Amtes, und insbesondere hinsichtlich seiner polizeilichen Tätigkeit, doch noch viele Punkte finden, wie wir sie schon aus der Zeit des allgemeinen Landrechts kennen. Wie damals, so ist er auch heute nur Hülfsorgan der Ortspolizeiverwaltung. Im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hat er auch jetzt einzuschreiten, z. B. bei Belästigungen durch Landstreicher und Zigeuner, bei ausbrechenden Schlägereien usw. Auch die alte Rügepflicht des Dorfschulzen, die ihm schon nach dem Sachsenspiegel zustand, hat sich erhalten. Er ist, wie wir gesehen haben, auch heute noch anzeigepflichtig. —

c) Der Gutsvorsteher.

Neben dem Gemeindebezirk steht als gleichberechtigter unterster Verwaltungsbezirk der Gutsbezirk. Dieser fällt nicht immer mit den räumlichen Ausdehnungen (Liegenschaften) des Gutes genau zusammen. Für seine Umgrenzung ist diejenige Ausdehnung maßgebend, die

er hatte, als die Gemeindeordnung erging (§ 2, L. G. O.). Da der Gutsbezirk ein Verwaltungsbezirk ist, so folgt aus seiner öffentlich-rechtlichen Natur, daß er nicht durch privat-rechtliche Handlungen — wie Zukauf oder Abverkauf von Ländereien — vergrößert oder verkleinert werden kann. „Der Gutsbezirk ist lediglich Bezirk für die Verwaltung, er ist kein Verband, er hat keine korporative Verfassung" (von Schön, S. 339).

Der Gutsbesitzer hat in seiner Eigenschaft als „Gutsvorsteher" für seine Person dieselbe Stellung, wie sie der Gemeindeverband hat. Daher hat er auch alle Kommunallasten persönlich zu tragen und die inneren Angelegenheiten seines Bezirks selbständig zu regeln. Die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten, die dem Besitzer eines Gutes aus der Verwaltung des Gutsvorsteher-Amtes erwachsen, hat dieser zunächst persönlich auszuüben. Er kann sich jedoch hierbei (§ 123, L. G. O.) durch einen befähigten Stellvertreter vertreten lassen. Er muß dies tun bei gewissen in seiner Person liegenden Gründen, z. B. wenn der Besitzer des Gutes oder der Vormund des Besitzers eine Frau ist, das Gut einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft gehört, der Besitzer nicht Reichsangehöriger ist (vergl. § 124, L. G. O.). — Der Gutsbesitzer sowie dessen Stellvertreter werden in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher vom Landrat bestätigt, der sie auch vor Amtsantritt vereidigt (§ 125 L. G. O.).

Die obrigkeitlichen Befugnisse, die dem Gutsherrn heute als Gutsvorsteher zustehen, besitzt dieser aber nicht mehr, wie früher, aus eigenem Recht. Daß sie

ihm vom Staate verliehen werden, der Gutsvorsteher mittelbarer Staatsbeamter ist, geht klar aus den Vorschriften über seine Stellvertretung, Bestätigung und Vereidigung hervor.

Der § 123 der L. G. O. weist dem Gutsvorsteher dieselben obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten zu, wie dem Gemeindevorsteher (§§ 90, 91 L. G. O.). Er ist also bei der Verwaltung der Ortspolizei auch nur Gehülfe des Amtsvorstehers und daher auch nur in denselben Fällen wie der Gemeindevorsteher zum polizeilichen Einschreiten berechtigt.

d) Polizeiliche Hilfsbeamte der Guts- und Gemeindebezirke.

Die Guts- und Gemeindebezirke stellen oft innerhalb ihrer Einzelgemeinden polizeiliche Hilfsbeamte z. B. Feldhüter und Forstschutzbeamte an, um die Feld-, Forst- und Jagdpolizei wirksam durchführen zu können. Ebenso gehören hierher die Gemeindediener und Nachtwächter. Da es sich in der Regel hierbei um besoldete Gemeindebeamte handelt, bedürfen diese nur dann der Bestätigung des Landrats, wenn diese gesetzlich gefordert wird, wie z. B. für Feld- und Forsthüter und die Polizeibeamten (§ 4, Ges. üb. d. Pol.-Verw. v. 11. März 1850; § 62 d. Feld- u. Forst-Pol.-Ges. v. 1. April 1884). Diese Bestätigung erteilt der Landrat als Polizeiaufsichtsbehörde. —

Kapitel 3.

Der Amtsbezirk und seine Organe.

I. Begriff und Bildung des Amtsbezirks.

Wie schon kurz erwähnt, zerfallen die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise, in Amtsbezirke. Da der Amtsbezirk für die Zwecke der Polizeiverwaltung des platten Landes gebildet wird, so kann man ihn wohl einen „Zweckverband des öffentlichen Rechts“ nennen. Er umfaßt eine oder mehrere Gemeinden bezw. Gutsbezirke. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus praktischen Gründen. Um gleichmäßige Bezirke zu gewinnen, werden von den kleineren Gemeinden und Gutsbezirken mehrere vereinigt. Größere Landgemeinden und Gutsbezirke können dagegen zu eigenen Amtsbezirken erklärt werden.

Um die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht zu erschweren, sollen die Amtsbezirke ein möglichst zusammenhängendes und nicht zu großes Gebiet bilden. Die aus mehreren Gemeinden bezw. Gutsbezirken zusammengesetzten Amtsbezirke sollen in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen.

Größere Gemeinden, welche imstande sind, eine gesetzesmäßige Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen, haben einen Anspruch darauf, zu einem Amtsbezirk erklärt zu werden, wofern der Stand der allgemeinen Bildung in einer solchen Gemeinde die Gewähr dafür bietet, daß der jeweilige Vorsteher derselben die Amtsverwaltung ordnungsgemäß führen wird.

Auch besonders große Gutsbezirke, welche ein zusammenhängendes Flächengebiet umfassen, können auf Antrag des Inhabers des Gutsbezirkes zu einem eigenen Amtsbezirk erklärt werden.

Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt unter möglichster Berücksichtigung der im Kreise belegenen Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke usw.). Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirk gehören.

Ebenfalls aus Gründen der Zweckmäßigkeit können ländliche Gemeinden und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landbezirk gehörigen Stadt belegen sind, oder unmittelbar an dieselbe grenzen, von ihrem Amtsbezirk abgetrennt und hinsichtlich der Polizeiverwaltung mit dem Bezirk der Stadt vereinigt werden, falls dies im öffentlichen Interesse notwendig ist (§ 48 Kr. O.; Instr. d. Minist. d. Innern z. Ausf. d. Bestim. d. Kr. O. v. 18. Juni 1873). Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß (§ 50 Kr. O.).

II. Die Organe des Amtsbezirks.

a) Der Amtsausschuß.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten folgende Bestimmungen: In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, in den Amtsbezirken, welche

nur aus einer Gemeinde bestehen, aus der Gemeindevertretung. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirk bestehen, fällt der Amtsausschuß weg (§ 50 Kr. O.). — Der Amtsausschuß hat die Kontrolle und Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirk aufgebracht werden, und die Befugnis der Beschlußfassung bei den vom Amtsvorsteher für den Amtsbezirk zu erlassenden Polizeiverordnungen. Versagt er seine Zustimmung, so kann diese durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. — Ferner steht ihm zu: Die Äußerung über Abänderung des Amtsbezirkes, die Bestellung von Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse. Endlich hat er die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschuß zu diesem Zweck unterbreitet (§ 52 Kr. O.).

b) Der Amtsvorsteher.

1. Seine Berufung.

Die Ernennung des Amtsvorstehers erfolgt durch den Oberpräsidenten und zwar auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. In die Vorschlagsliste sind aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen. Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre. Da die Amtsdauer mehr als 3 Jahre beträgt, kann der Ernannte das Amt nach Ablauf derselben niederlegen. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrat vereidigt. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem Gutsbezirk bestehen, ist der

Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher (§§ 8 III Kr. O. u. 56 Kr. O.).

Die Dienstabzeichen des Amtsvorstehers sind durch Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1878 (M. Bl. 1879, S. 1) geregelt. Danach darf der Amtsvorsteher bei Ausübung seines Amtes einen Adler aus Silber oder silberähnlichem Metall, der auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung anzuheften ist, oder auch eine Uniformmütze aus dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem Sammetstreifen und der preußischen Kokarde, über der der vorbezeichnete Adler zu befestigen ist, anlegen. — Der Amtsvorsteher führt ein Amtssiegel, welcher den Königlich Preußischen Adler und die Umschrift Amt N. N., Kreis N. N. enthält (Mst. Resk. v. 24. September 1873). — Im amtlichen Verkehr darf jedoch dem Amtsvorsteher das Prädikat „Königlich" nicht beigelegt werden (Mst. Resk. v. 15. Juni 1874). Er übt zwar die Polizei im Namen des Königs aus, hat aber nur die Stellung eines mittelbaren Staatsbeamten.

2. Die Stellvertretung des Amtsvorstehers.

Es versteht sich von selbst, daß ein Stellvertreter des Amtsvorstehers vorhanden sein muß, für Fälle, wo dieser durch Krankheit, Reisen und dergl. an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Es wird daher für jeden Amtsbezirk nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen ein Stellvertreter des letzteren ernannt. Dieser hat, wenn der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert ist, diese zu übernehmen. Sobald die Verhinderung länger

als 3 Tage dauert, ist der Landrat hiervon zu benachrichtigen. — Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, z. B. durch Todesfall, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein. — Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder Bürgermeister zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 57 Kr. O.).

Wenn ein Gutsbezirk einen eigenen Amtsbezirk bildet, so hat derjenige die Vertretung des Gutsvorstehers in den Amtsvorstehergeschäften zu übernehmen, dem die Vertretung des Gutsvorstehers für den Gutsbezirk obliegt. Ist kein derartiger Stellvertreter ernannt, so muß nach den hierfür geltenden Bestimmungen ein Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt werden (vergl. M. E. v. 21. Dezember 1887; M. Bl. v. J. 1888, S. 102).

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher (§ 57 Kr. O.).

Besondere Vorschriften kennt das Gesetz für die Fälle, in denen ein Amtsvorsteher durch seine persönliche Beteiligung bei Erledigung eines Amtsgeschäfts behindert ist. Um hierbei auch jeglichen Einfluß, den der beteiligte Amtsvorsteher möglicherweise auf seinen gewöhnlichen Stellvertreter ausüben könnte, fernzuhalten, bestimmt § 57, Abs. 5: „Ist der Amtsvorsteher bei der

Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich beteiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter, oder einen der benachbarten Amtsvorsteher beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen". — In persönlichen Angelegenheiten tritt also nicht ohne weiteres der Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsvorsteher ein. Er kann dies vielmehr nur gültig tun, wenn er hierzu ausdrücklich vom Kreisausschuß ermächtigt ist. —

Um keine Verzögerungen in der Erledigung der Geschäfte eintreten zu lassen, bestimmt meistens der Kreisausschuß schon im voraus einen Amtsvorsteher-Stellvertreter in persönlichen Angelegenheiten (Substitut).

3. Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen „kommissarischen Amtsvorsteher". —

Für die Übernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirks durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden (§ 58 Kr. O.).

Der kommissarische Amtsvorsteher ist kein Ehrenbeamter, er bezieht vielmehr eine angemessene Remu-

neration. Wir finden ihn nur in Ausnahmefällen — meistens dort, wo die Landgemeinden in der Nähe großer Städte liegen, oder in Industrie-Gegenden. — Die Bestellung eines kommissarischen Amtsvorstehers soll möglichst auf 6 Jahre erfolgen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung soll nur in Ausnahmefällen gemacht werden (Näheres vergl. M. Instr. v. 18. Juni 1873; Reskr. d. Min. d. Inn. v. 29. Oktober 1880).

4. Das Amtslokal und das Amtspolizei-Gefängnis.

Ist — was oft der Fall ist — ein Gutsbesitzer oder landwirtschaftlicher Verwalter Amtsvorsteher, so fällt gewöhnlich das „Amtszimmer" mit dem Büro des betreffenden Gutes zusammen. Sonst richtet der Amtsvorsteher einen seiner Räume entsprechend ein. An dem Haus, in dem sich das Amtslokal befindet, ist je nach Vorschrift der betreffenden Aufsichtsbehörde eine Tafel anzubringen mit dem Preußischen Adler und der Aufschrift „Amtsbezirk N. N.".

Über die Beschaffung von Amtsgefängnissen sagt der M. E. vom 10. Juni 1873, M. Bl., S. 137, daß die Ausführung kostspieliger Neubauten tunlichst zu vermeiden ist. Vielmehr wird angeraten, mit den Behörden einer benachbarten Stadt wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse Abkommen zu treffen. In anderen Fällen werden die Gefängnisse der bisherigen ländlichen Ortsobrigkeit benutzt werden können. Wo zu Neubauten geschritten werden muß, wird unter Umständen die Errichtung eines Gefängnisses für mehrere Amtsbezirke genügen.

5. Die Stellung und Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

Nachdem durch den § 46 der Kr. O. von 1872 bestimmt war, „die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizei ist aufgehoben", ging die Verwaltung der Ortspolizei in demselben Umfang, wie sie bisher den Patrimonialherrschaften zugestanden hatte, auf den Amtsvorsteher über. — Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist, und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes (§ 59 Kr. O.). Von der Polizeigewalt des Amtsvorstehers ausgeschlossen sind insbesondere

1. die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei (§ 59 Abs. 2 Kr. O.; vergl. auch L. V. G. §§ 136, II, 138),
2. die chausseepolizeilichen Übertretungen; in diesen ist der Landrat zuständig nach dem Reglement vom 7. Juni 1844,
3. die Jagdpolizei; sie ist nach der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 § 69 vom Landrat zu handhaben;
4. gewisse Anordnungen betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Nach § 1, Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juni 1911 zum Reichs-Viehseuchengesetz (26. Juni 1909) ist der Landrat befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen,
5. die Beaufsichtigung der Binnenfischerei der Schonreviere und der Fischpässe. Nach § 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 kann diese von besonderen vom Staate angestellten Beamten ausgeübt werden,

6. die Bergpolizei. Diese wird nach §§ 196 ff. des allgemeinen Berggesetzes durch besondere Beamte ausgeübt,
7. die Eisenbahnpolizei (§ 23 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838),
8. die örtliche Deichpolizei. Das Wassergesetz vom 7. April 1913 überträgt diese dem Deichhauptmann,
9. die polizeiliche Genehmigung zur Anlegung neuer kirchlicher Begräbnisplatze (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 24, Nr. 6) (Vergl. von Brauchitsch, Anm. zu § 59 Kr. O.). Der Min. Erl. vom 27. April 1886 erteilt diese Befugnis der Landespolizeibehörde dem Regierungspräsidenten,
10. die Wasserpolizei in bezug auf die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung (Vergl. Wassergesetz v. 7. April 1913, § 342).

Da der Amtsvorsteher vorwiegend mit ländlichen Verhältnissen zu tun hat, so wird sich seine Verwaltung vor allem auf die Gebiete der Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau- und Feuer-Polizei erstrecken. Der Amtsvorsteher hat sodann das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 60 Kr. O.).

Kapitel 4.

Die Zwangs- und Machtmittel des Amtsvorstehers.

Um seinen Anordnungen den genügenden Nachdruck verleihen zu können, ist der Amtsvorsteher mit Machtmitteln ausgestattet. Er hat das Polizeiverordnungsrecht, die polizeiliche Straffestsetzungs-Befugnis; er kann polizeiliche Verfügungen erlassen und polizeiliche Zwangsmaßregeln anwenden.

1. Das Polizeiverordnungsrecht.

Der § 62 der Kr. O. bestimmt: Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde erteilte Recht zum Erlaß von Polizei-Strafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes auch im Falle des § 7 des Gesetzes (über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei) derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist. Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann diese auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

Gegenstände, hinsichtlich deren ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, sind

a) der Schutz der Person und des Eigentums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;

i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich verordnet werden muß (§ 6 d. Ges. v. 11. März 1850).

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) die Geschäfte des Amtsausschusses wahr (§ 51, 2 Kr. O.). Die Zustimmung zum Erlaß einer Polizeiverordnung wird hier also von dieser erteilt. Bei Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirk bestehen, genügt (da in diesen der Amtsausschuß wegfällt, § 51, Nr. 3 Kr. O.), falls der Amtsvorsteher nicht zugleich

Gutsvorsteher ist, nach § 5, Abs. 1 des Ges. üb. d. Pol.-Verw. v. 11. März 1850 eine vorhergehende Beratung mit dem Gutsvorsteher.

Über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beachtung die Gültigkeit abhängt, hat der Regierungspräsident generell zu bestimmen (§ 144, Abs. 2 L. V. G.). Dem Regierungspräsidenten steht die Befugnis zu, ortspolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen. Er ist aber dabei, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub zulassen, an die Zustimmung des Bezirksausschusses gebunden (§ 145[1] L. V. G.). Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen, behält es sein Bewenden (§ 145 L. V. G.). Nach §§ 3 und 10 des Ges. vom 11. März 1850 ist sofort von jeder ortspolizeilichen Verordnung eine Abschrift an die vorgesetzte Staatsbehörde (also seitens des Amtsvorstehers an den Landrat) einzureichen, ebenso bei Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften.

2. Die polizeiliche Straffestsetzungs-Befugnis.

Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1883 (§ 63 Kr. O.). Er ist befugt, wegen der in seinem Bezirk verübten Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen (§ 1 d. Ges. v. 23. April 1883).

a) Die Voraussetzungen.

Will der Amtsvorsteher die Strafe durch Verfügung festsetzen, so hat er zunächst zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine polizeiliche Strafverfügung gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn

1. eine noch nicht verjährte Übertretung, d. h. eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung vorliegt (§ 1 Str. G. B.);
2. der Amtsanwalt nicht bereits eingeschritten ist; oder auch kein gesetzlicher Grund vorliegt, den Kontravenienten vorläufig festzunehmen (§ 8 d. Ges. v. 23. April 1883; § 9 Min. Anw.), weil in letzterem Falle unverzüglich die Vorführung vor den Amtsrichter erfolgen muß;
3. der Polizeiverwalter keinerlei persönliches Interesse am Ausgang der Sache hat (§ 2, Abs. 2 Anweis.);
4. der Polizeiverwalter zuständig ist,
   a) örtlich zuständig ist derjenige Polizeiverwalter, in dessen Bezirk die Übertretung verübt ist (§ 1 Ges.; § 1, Abs. 1 Min. Anw.),
   b) sachlich zuständig ist derjenige, in dessen Verwaltungsbereich die betr. Übertretung fällt.

Der Amtsvorsteher ist sachlich nicht zuständig

a) in den Fällen des § 2 d. Ges. v. 23. April 1883 (z. B. keine Straffestsetzung bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle, oder bergpolizeilicher Vorschriften),

b) auf den Gebieten, wo die Polizeiverwaltung besonderen Behörden übertragen ist (§ 1, Abs. 2, 3 Anweis.), (vergl. auch S. 74 ds. Abhandlung).

c) bei Zuwiderhandlungen gegen Gesetze oder Verordnungen, in welchen an Stelle der Geldstrafe oder neben derselben nicht Haft, sondern Gefängnis angedroht ist (§ 1, Abs. 4 Anweis. verweist besonders auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878).

Die Zuständigkeit besteht aber für die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, welche gemäß § 2 E. G. Str. G. B. in Kraft blieben. In diesen Fällen tritt an Stelle der angedrohten Gefängnisstrafe von höchstens 6 Wochen ohne weiteres die Haft des Strafgesetzbuches (Erl. d. Justizministers v. 28. Dezember 1870, Justiz-Min.-Bl. S. 380).

b) Der Erlaß der Strafverfügung.

α) Der Erlaß.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung wegen Übertretung vorhanden, so wird der Amtsvorsteher je nach den Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze Geldstrafe, evtl. auch Haft festsetzen. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe zu tretende Haft zu bestimmen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigen. Erachtet der Polizeiverwalter eine

höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden (§ 1 d. Ges. v. 23. April 1883; vergl. auch § 9, Abs. 3 Anweis. und §§ 27, 28 Str. G. B.).

Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig (§ 1 d. Ges. v. 23. April 1883). Freilich sind hierbei die Vorschriften des Strafgesetzbuches über relative Strafmündigkeit zu beachten (vergl. § 56, 57 Str. G. B.).

β) Die Zustellung.

Für jedes Kalenderjahr ist vom Amtsvorsteher eine Strafliste über alle polizeilichen Strafverfügungen zu führen (§ 7, Anweis.).

Die ausgefertigte Strafverfügung, die nach Form und Inhalt genau den gesetzlichen Vorschriften (vergl. § 4 Gesetz, § 7 d. Anweis.) entsprechen muß, ist dem Beschuldigten durch einen vereidigten öffentlichen Beamten oder durch die Post zuzustellen (§ 10 d. Anw.). Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (§ 10, 5 d. Anweis.).

γ) Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter mündlich zu Protokoll oder schriftlich

abgegeben werden, worauf die Weitergabe an den Amtsanwalt erfolgt. Er kann aber auch beim Amtsgericht selbst angebracht werden (§ 11 d. Anw.).

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen (§ 3 d. Ges.).

Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet § 455 der Str. P. O. unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen (Naturereignisse, Zufälle) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter, nachdem es bei der Polizeibehörde oder dem Amtsgericht angebracht worden ist (vergl. § 12 d. Anw.).

Hat der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann der Polizeiverwalter gemäß § 454 Str. P. O. die Strafverfügung zurücknehmen (anstatt die Verhandlungen an den Amtsanwalt einzusenden). Er muß dies tun in den Fällen, wo die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht (vergl. § 13 d. Anw.).

δ) Zurücknahme einer Strafverfügung.

Eine polizeiliche Strafverfügung kann also nicht ohne weiteres zurückgenommen oder gemildert werden. Die Polizeibehörden dürfen dies vielmehr nur in den Fällen tun, in denen sie zu der Überzeugung gelangen, daß sie bei Erlaß der Verfügung oder bei Bemessung der Strafe von irrtümlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind. Sie sind dazu

auch berechtigt, wenn ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt worden, die Frist für Stellung dieses Antrages aber noch nicht abgelaufen ist (vergl. Runderlaß d. M. d. Inn. v. 5. September 1892, Min.-Bl. S. 345, und vom 22. März 1895, Min.-Bl., S. 141, auch Verfügung d. Min. d. Inn. vom 7. März 1894, Min.-Bl., S. 43, Burk u. Klink, S. 169).

ε) Die Strafvollstreckung.

Ist innerhalb der Frist von einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden (vergl. § 3 d. Ges.), so ist die Strafverfügung zu vollstrecken (vergl. § 4 d. Anw.).

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Fall ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft (§ 10 d. Ges.).

Beim Einziehen einer Geldstrafe wird der Aktenbogen nebst Anlagen an die Kasse abgesandt, welche zum Einziehen der Strafe berechtigt ist. Die Absendung muß in der Strafliste vermerkt werden (§ 15 d. Anw.).

Vermag die Kasse die Geldstrafe nicht beizutreiben,

so wird der mit einem entsprechenden Vermerk versehene Aktenbogen an den Polizeiverwalter zurückgesandt, damit von ihm die Haftstrafe vollstreckt wird (§ 16 d. Anw.).

Die Vollstreckung der Haft findet im Polizeigefängnis statt (§ 17 d. Anw.).

Ist eine Einziehung festgesetzt, so ist der einzuziehende Gegenstand in Beschlag zu nehmen (§ 18 d. Anweis.).

ζ) Sondervorschriften.

Die endgiltig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat (§ 7 d. Ges.). Die von dem Amtsvorsteher verhängten Geldstrafen und Konfiskate fließen — soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen — zu der betreffenden Amtskasse, um zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet zu werden (§ 73 Kr. O.).

Solche Sondervorschriften bestehen:

1. für die Schulversäumnisstrafen; sie fließen in manchen Bezirken nach besonderer Vorschrift der bezügl. Schulgesetzgebung in die Schulkassen.
2. Zur Armenkasse sind zu vereinnahmen:
   a) Geldstrafen, die auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter verhängt sind.
   b) Ebenso die Strafen, welche nach §§ 12, 31 und 176 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 verhängt sind.

3. Zur Gemeindekasse fließen die Geldstrafen, die auf Grund des Feld-, Forst- und Polizeigesetzes vom 1. April 1880 festgesetzt sind (vergl. § 96).
4. Zur Gemeinde- bezw. Gutskasse sind abzuführen die Strafen, welche auf Grund des § 68 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 festgesetzt sind, wenn der betr. Gemeinde- bezw. Gutsbezirk mit dem Standesamtsbezirk zusammenfällt. Besteht der letztere jedoch aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken, so fließen sie den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten des Standesamts zu tragen haben (§ 70 d. Ges. v. 6. Februar 1875).
5. Dem Waldeigentümer stehen die Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Waldstreuverordnung vom 5. März 1843 zu (§§ 7, 8 d. V.-V. v. 5. März 1843; Ges. S., S. 105 und § 96 Z. 3 d. Ges. v. 1. April 1880).

Für das Verfahren der polizeilichen Strafverfügung sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe gegen ihn endgültig festgesetzt ist (§ 6 d. Ges. v. 23. April 1883). Als bare Auslagen dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. die Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (Ges.-Samml., S. 591),

3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen. —

Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde, erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen (§§ 20, 21 d. Anw.).

Gegen aktive Militärpersonen darf die vorläufige Straffestsetzung nur erfolgen, wenn die Übertretung ausschließlich mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist. Sonst ist das betreffende Militärgericht zuständig. Die Strafvollstreckung ist beim Militärgericht zu beantragen. Gleichzeitig muß bemerkt werden, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Im Unvermögensfall wird die Geldstrafe vom Militärgericht in eine militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach deren Vollstreckung der Polizeibehörde Nachricht gegeben (§ 22 d. Anweis.; § 11 d. Ges.).

3. Der Erlaß polizeilicher Verfügungen.

a) Der Erlaß.

Im Gegensatz zu der Polizeiverordnung, welche für eine unbestimmte Mehrheit von Fällen und Personen berechnet ist, ist die Polizeiverfügung an bestimmte Personen gerichtet und bezieht sich auf einen einzelnen Fall (vergl. O. V. G. Entsch., S. 365, Bd. 11.).

Die Polizeiverfügung will Rechtsverletzungen vorbeugen, indem sie bestimmte Handlungen oder Unterlassungen herbeizuführen sucht. Gegenstand einer polizeilichen Verfügung kann alles dasjenige sein, was nach dem Gesetz vom 11. März 1850 durch Polizeiverordnung geregelt werden darf (von Arnstedt, S. 66; Erk. d. O. V. G. v. 18. März 1886; Entsch Bd. 13, S. 395).

Eine Form für den Erlaß polizeilicher Verfügungen ist nicht vorgeschrieben. In der Regel jedoch wird die polizeiliche Anordnung durch eine schriftliche Verfügung zugestellt. Dies ist auch aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, da für die Einlegung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen bestimmte Fristen gesetzt sind.

b) Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande nach dem Landesverwaltungsgesetz ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese findet zunächst an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten statt. Gegen den letztgenannten Bescheid kann dann noch unter den Voraussetzungen des § 127 L. V. G. Klage bei dem Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

An Stelle der Beschwerde ist auch Klage bei dem Kreisausschuß zulässig, jeodch nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie für eine Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gefordert werden.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage, sewie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt 2 Wochen (vergl. L. V. G. §§ 127—131).

Besondere Rechtsmittel gibt das Zuständigkeitsgesetz gegen die Anordnung der Wege-Polizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen. Hierbei ist das Rechtsmittel des Einspruchs (innerhalb 2 Wochen, an die Wege-Polizeibehörde zu richten) zulässig (§ 56).

Gegen den Beschluß der Wege-Polizeibehörde über Verlegung oder Einziehung öffentlicher Wege steht dem mit dem Einspruch Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß zu (§ 57).

4. Anwendung polizeilicher Zwangsmittel.

Der Amtsvorsteher verwaltet die gesamte ländliche Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist; sodann die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes. Er hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§§ 59, 60 Kr. O.).

Die von ihm in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen kann er durch Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen, gemäß § 132 L. V. G.

Der Amtsvorsteher ist berechtigt,

1. nach erfolgter schriftlicher Androhung und gleichzeitiger Festsetzung einer Frist, in welcher die

Ausführung gefordert wird, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen;

2. Geldstrafe anzudrohen und festzusetzen, wenn die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden kann — oder es feststeht, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder, falls eine Unterlassung erzwungen werden soll. Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde kann eine Strafe bis zur Höhe von 60 Mark festsetzen. Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 Str. G. B. die Dauer der Haft zu bestimmen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag der Haft, welchen der Amtsvorsteher verhängen kann, ist eine Woche. Auch in diesem Fall muß der Straffestsetzung eine schriftliche Androhung vorhergehen. Soll eine Handlung erzwungen werden, so ist die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird;

3. unmittelbaren Zwang anzuwenden. Dies darf er aber nur dann tun, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels können dieselben Rechtsmittel eingelegt werden, wie gegen die

polizeilichen Verfügungen, welche durchgesetzt werden sollen. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Streitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels jedoch findet in allen Fällen nur Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt (§§ 132 bis 133 L. V. G.).

Kapitel 5.

Besondere Tätigkeiten des Amtsvorstehers.

1. Seine Tätigkeit als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und auf den Gebieten der Landes- und Kreiskommunalverwaltung.

Gemäß § 153 des G. V. G. sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft sind sie verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Der Ministerialerlaß vom 15. September 1879 bestellte den Amtsvorsteher und dessen Stellvertreter zum Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Als Verwalter der Ortspolizei hat er ex officio sogleich von jeder Gesetzesübertretung Kenntnis zu nehmen, nach dem Tatbestand und dem Urheber zu forschen, und so der Staatsanwaltschaft bezw. Amtsanwaltschaft zu weiterem Einschreiten behilflich zu sein.

Als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft stehen dem Amtsvorsteher bei Gefahr in Verzug die Anordnungen von Beschlagnahmungen und Durchsuchungen zu, und ist er zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet (§§ 98, Abs. 1, 105, Abs. 1, 127, Abs. 2 Str. P. O.). Da der Amtsvorsteher als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sein Amt als Ehrenamt inne hat, so treffen auf ihn n i c h t die §§ 80 und 81 des Pr. Ausf. Ges. zum G. V. G. vom 24. April 1878 zu, nach welchen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten und den Oberlandgerichten gegenüber den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, das Rügerecht bei nicht ordnungsmäßiger Erfüllung eines Amtsgeschäftes und die Befugnis zusteht, die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Der Amtsvorsteher ist nicht Beamter der Staatsanwaltschaft, auch nicht polizeilicher Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 24 G. V. G. (M. E. v. 21. November 1890).

Dem Amtsvorsteher liegt die Vertretung des Amtsverbandes nach außen ob (§ 55, Abs. 1 Kr. O.). Seine vermittelnde und begutachtende Tätigkeit kann von dem Landrat und dem Kreisausschuß für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten — z. B. Revision von Gemeindekassen — der zu dem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke in Anspruch genommen werden (§ 66 Kr. O.).

2. Auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Amtsvorsteher ist die Ortspolizeibehörde des platten Landes. Wie jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist auch er befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen (§ 1384 Reichsvers.-Ordn. v. 19. Juli 1911). Insbesondere steht ihm zu Ausstellung, Aufrechnung und Umtausch der Quittungskarten für die Landesversicherungsanstalten und die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (vergl. §§ 1413 ff. Reichsvers.-Ordn. und Min.-Anweis. v. 20. November 1911 für die Quittungskarten-Ausgabe).

3. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb an die Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist (vergl. §§ 1552 ff. R. V. O.).

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er Anspruch auf Entschädigung hat, so ist der Unfall durch die Ortspolizeibehörde zu untersuchen (gemäß §§ 1559 ff. R. V. O.). Nach Abschluß der Untersuchung sind die Verhandlungen dem Versicherungsträger zu übersenden (§ 1567 R. V. O.). Bei Einnahme des Augenscheins durch den Versicherungsträger kann sich das Versicherungsamt der Mitwirkung der Orts-

polizeibehörde bedienen oder die Ortspolizeibehörde darum ersuchen (§ 1580 R. V. O.).

4. In Steuersachen.

Der Amtsvorsteher hat die Anmeldungen für die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausier-Steuergesetz vom 3. Juli 1876) schriftlich oder zu Protokoll entgegen zu nehmen und sie dann an den Landrat zwecks weiterer Veranlassung weiter zu reichen.

Ferner hat er die Legitimationskarten für die Ausübung eines stehenden Gewerbes auszustellen.

Für die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen haben die Amtsvorsteher jährlich dem zuständigen Katasterkontrolleur eine Nachweisung der in ihrem Bezirk erteilten Baugenehmigungen einzureichen, sowie gleichzeitig die Bauzeichnungen einzusenden (Gebäudesteuer-Ges. v. 21. Mai 1861, §§ 12, 13, Katasteranweis. III v. 21. Februar 1896, § 11, Abs. 2).

Bei der Einkommensteuer wird nur auf Erfordern des Vorsitzenden der Veranlagungskommission die begutachtende Tätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch genommen.

Kapitel 6.
Die Hilfsorgane des Amtsvorstehers.

a) Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Wie schon aus dem Kapitel über Gemeinde- und Gutsvorstände bekannt ist, haben diese dem Amtsvorsteher gegenüber die Stellung von Gehülfen. Sie sind verbunden, seinen Aufträgen, die er in Dienst-

angelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen und können hierzu von ihm unter Anwendung der Zwangsmittel, die dem Amtsvorsteher zustehen (§ 132 L. V. G.) mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu (§ 65 Kr. O.).

b) Die Gendarmerie.

Über die für die Bildung und Organisation der Gendarmerie wichtigen Edikte vom 30. Juli 1812 und 30. Dezember 1820 wurde bereits gehandelt. Letztere Verordnung ist auch noch heute maßgebend. Die jetzt geltende Dienstvorschrift für die preußische Gendarmerie vom 20. Juli 1906 wurde auf Grund obiger Verordnung erlassen.

In polizeilichen Angelegenheiten haben die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers zu genügen. Seiner Dienstaufsicht unterliegen sie jedoch nicht (§ 65 Kr. O.).

c) Der Amtsdiener.

In größeren Amtsbezirken wird sich die Notwendigkeit herausstellen, dem Amtsvorsteher Hilfsbeamte beizugeben, die ihn in den mehr mechanischen Arbeiten unterstützen. Dann kann der Amtsausschuß geeignete Amtssekretäre, Kassenrendanten und Amtsdiener anstellen. Durch die auch für sie erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Landrates) zu ihrer Berufung erlangen sie die Stellung eines mittelbaren Staatsbeamten (§ 160, II 6 A. L. R. und § 69, II 10 A. L. R.).

Die Amtsdiener sind vor allem polizeiliche Exekutivbeamte. Auch diese müssen nach ihrer Anstellung vom Landrat bestätigt werden (§ 160, II 6 A. L. R.; § 4 Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850). Als mittelbare Staatsbeamte haben sie den durch die Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-Samml., S. 715) vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Als äußeres Erkennungszeichen darf der Amtsdiener einen Metallschild auf der Brust tragen, das mit dem preußischen Adler und der Umschrift: „Amtsdiener des Amtsbezirkes N. N.“ zu versehen ist (Min. Resk. v. 20. März 1874, Min.-Bl. S. 99).

Den anderen Gehülfen des Amtsvorstehers — den Gemeinde- und Gutsvorstehern, der Gendarmerie — gegenüber besitzt der Amtsdiener den großen Vorzug, sofort erreichbar zu sein, was besonders (bei schneller Durchführung einer Exekution z. B.) wichtig werden kann.

Kapitel 7.

Die Polizeiverwaltungskosten.

Der Amtsvorsteher verwaltet, mit Ausnahme des kommissarischen Amtsvorstehers, welcher eine Remuneration bezieht, sein Amt ehrenamtlich. Dennoch entspricht es der Billigkeit, daß ihm durch seine Amtsführung keine direkten Unkosten entstehen. Er ist daher berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhören der Beteiligten — Amtsvorsteher und Amtsausschuß — vom Kreisausschuß

als ein Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration (§ 69 Kr. O.). Die Amtskostenentschädigung soll insbesondere decken die Kosten für

a) etwaige Beschaffung eines Dienstlokals,
b) Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhülfe und Porto,
c) Dienstreisen des Amtsvorstehers,
d) Remunerierung eines Amtsdieners,
e) Unterhaltung, evtl. auch für Beschaffung eines Amtsgefängnisses,

(vergl. Zirkularerlaß d. Min. d. Inn. und d. Fin.-Min. v. 10. Juni 1873, M.-Bl. S. 137).

Daneben entstehen oft aber auch noch andere Kosten, sachliche Ausgaben, z. B. für Zeugengebühren, Haftkosten und dergl. —

Der Amtsvorsteher ist keineswegs verpflichtet, alle Kosten gegen Gewährung der Unkostenentschädigung zu übernehmen. Für diejenigen Kosten vielmehr, die nicht aus dem zugewiesenen Pauschquantum zu decken sind, sowie über außerordentliche Ausgaben, ist durch den Amtsausschuß sachgemäß ein Etat als Grundlage einer ordnungsmäßigen Geldwirtschaft aufzustellen (vergl. Erk. d. O. V. G. v. 8. Januar 1881, Entsch. Bd. 7, S. 121).

Die Kosten der Amtsverwaltung finden zunächst ihre Deckung durch die Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten — soweit diese den Amtskassen zufallen — und durch vom Staate überwiesene Dotationen. Wenn diese Gelder nicht ausreichen, trägt das Amt die Unkosten.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Beteiligten — das sind die zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke — der für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds (§§ 69—73 Kr. O.).

Dies gilt für alle unmittelbaren Polizeiverwaltungskosten. Die mittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung jedoch fallen jeder einzelnen Gemeinde, in deren Bezirk die betreffende Anordnung, die Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes, zur Ausführung gelangt, zur Last (O. V. G. E. XXXIX, 38).

Kapitel 8.

Dienstvergehen der Amtsvorsteher und Rückblick.

a) Dienstvergehen der Amtsvorsteher.

Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Über die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des

den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts — Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 90 Mark, bei besoldeten Beamten jedoch nicht über den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus (§§ 15, 18, 19 Disziplinar-Ges. vom 21. Juli 1852) der Kreisausschuß, und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts — Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 Mark (§§ 15, 18, 19 Disziplinar-Ges. vom 21. Juli 1852) — der Regierungspräsident. Dem Landrat steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses bezw. des Oberpräsidenten findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrate oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt. Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt (§ 68 Kr. O.).

Die auf Grund des § 68 der Kr. O. festgesetzten Geldstrafen fließen ebenso wie diejenigen Geldstrafen, welche in den zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehörenden Disziplinarsachen durch die Verwaltungsgerichte festgesetzt werden, zur Kreiskommunalkasse (vergl. Min.-Resk. v. 12. Dezember 1874 im Min.-Bl. 1875, S. 2 und Min.-Resk. v. 23. März 1878 im Min.-Bl. S. 46). Wird gegen einen Amtsvorsteher ein Disziplinarverfahren eingeleitet, dann aber wieder eingestellt, so fallen die Kosten hierfür dem Kreise zur Last (Min.-Resk. v. 26. März 1880 im Min.-Bl. 167).

b) Rückblick.

Beim Rückblick läßt sich von der Ortspolizeiverwaltung dasselbe sagen, wie von den polizeilichen Funktionen des Dorfschulzen oder Gemeindevorstehers, nämlich, daß zwar das Recht zum Amte ein anderes geworden ist, die Ausführung desselben aber sich kaum geändert hat. Wie die „Lehnschulzen“, so ist die „gutsherrliche Polizei“ beseitigt worden. Verschwunden ist damit das früher mit dem Besitz eines Ritterguts verbundene Recht auf die Ortspolizeiverwaltung. An Stelle

des freien Ermessens, das einst in dem Polizeiwesen eine so große Rolle spielte, sind allmählich feste, gesetzliche Normen getreten. Sonst aber hat sich an der Ausführung der Ortspolizeiverwaltung wenig geändert. Wer die ländlichen Verhältnisse östlich der Oder kennt, weiß, daß in den einzelnen Amtsbezirken nur selten neben den ansässigen großen Besitzern oder deren Verwaltern geeignete Persönlichkeiten für eine wirklich sachgemäße Ausübung der Ortspolizeiverwaltung vorhanden sind. Die heutigen Amtsvorsteher sind daher dort meistens Gutsbesitzer. Früher stand jedem Rittergutsbesitzer die Polizeiverwaltung auf seinem Gute und seinem Dorfe zu. Heute übt einer der Besitzer aus dem Amtsbezirk für sich und seine Nachbarn, sowie die nächstgelegenen Bauerngemeinden die Polizeiverwaltung aus, soweit nicht ganz besonders sein persönliches Interesse bei der Amtshandlung berührt wird. Bei schärferem Zusehen finden wir auch hier, daß sich von dem alten Zustand, dessen historische Entwicklung wir kennen lernten, unter den neuen Verhältnissen Reste erhalten haben.

Kapitel 9.

Der Landrat.

Wie schon kurz angedeutet, hat sich die Stellung des Landrates — namentlich in Hinsicht auf die Polizeiverwaltung, kaum geändert.

Der Landrat wird vom König ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen (vergl. § 74 Kr. O.).

Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet die Kommunalverwaltung des Kreises. Wie früher hat er auch jetzt die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken, soweit sie ihm nicht selbst zusteht, zu überwachen (vergl. §§ 74—77 Kr. O.).

Das Landesverwaltungsgesetz erteilt ihm die Befugnis, die in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen (vergl. § 132 L. V. G.). Nach § 142 L. V. G. kann der Landrat auch für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften erlassen. — Dennoch begreift die Befugnis der Überwachung das Recht, „die den nachgeordneten Polizeibehörden instanzmäßig zustehenden-Funktionen an sich zu ziehen, abgesehen von Ausnahmefällen," nicht in sich (vergl. von Brauchitsch, L. V. G Anm. 348, S. 142).

Zustäng ist der Landrat für die Verwaltung der Chausseepolizei und der Jagdpolizei. Bei Ausbruch von Viehseuchen hat er die Befugnis, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Über die Wasserläufe zweiter Ordnung steht die Wasserpolizei dem Landrat zu (gemäß Wassergesetz vom 7. April 1913, § 342).

Wohl zu beachten ist aber, daß der Landrat nicht die Chausseebaupolizei zu verwalten hat. Diese ruht vielmehr in den Händen des Regierungspräsidenten.

Kapitel 10.

Die ländliche Polizeiverwaltung in der Provinz Posen.

I. Einleitung.

Die 1872 erlassene Kreisordnung war zunächst für sämtliche östlichen preußischen Provinzen bestimmt. Für die Provinz Posen wurde ihre Gültigkeit jedoch bis auf weiteres (§ 182) suspendiert. Ihre Einführung ist dann überhaupt nicht erfolgt. Vielmehr wurde bei der Revision der Kreisordnung 1881 das Wort „Posen“ aus der Überschrift gestrichen und der § 182 der Kreisordnung aufgehoben.

Damit blieb in Posen die alte ständische Kreisordnung von 1828 in Geltung, und die Einführung des Amtsvorstehers, sowie die Einteilung der Kreise in Amtsbezirke erfolgte nicht. Vielmehr blieben die Distrikte mit den Distriktskommissaren zur Verwaltung der Ortspolizei bestehen. Auch die Kabinettsorder vom 10. Dezember 1836, die Dienstanweisung für die Distriktskommissarien der Provinz Posen vom 21. Oktober 1837, die Dienstanweisung für die Ortspolizeibehörden des platten Landes der Provinz Posen vom 21. Oktober 1837 blieben in Geltung. Die Ministerialinstruktion vom 9. August 1887 und die Oberpräsidialinstruktion vom

28. Septbr. 1887 bringen nur ergänzende Bestimmungen zu oben genannten Verordnungen, insbesondere über das Verfahren bei Anstellung, Versetzung und Entlassung von Distriktskommissarien in der Provinz Posen. Nach den älteren und neueren Bestimmungen ist folgendes über den Distriktskommissar zu sagen:

II. Der Distriktskommissar.

a) Anstellung und Gehalt des Distriktskommissars.

Die Auswahl und Notierung der Bewerber um die Kommissarstellen erfolgt durch den Oberpräsidenten, welchem auch die Kontrolle über die geschäftliche Ausbildung derselben obliegt (M. I. v. 9. August 1887, § 1). — Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen, wo hauptsächlich Königliche Domänenpächter evtl. auch geeignete Gutsbesitzer und Bürgermeister in Betracht kamen, darf heute als Anwärter nur notiert werden, wer

1. das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2. in der Armee als Offizier gedient hat und in ehrenvoller Weise verabschiedet ist, oder aber, wenn er nicht Offizier gewesen ist, die für einen höheren Beamten erforderliche allgemeine wissenschaftliche und gesellschaftliche Bildung besitzt,
3. die für den Polizei-Exekutiv-Dienst erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzt und
4. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet (vergl. Kab. Ord. v. 10. Dezember 1836, Nr. 3 und M. I. v. 9. August 1887, § 2).

Die für geeignet erachteten Anwärter haben einen mindestens 2jährigen Vorbereitungsdienst zurückzulegen, während dessen sie zunächst 6 Monate bei einem Landratsamt, sodann 1 Jahr bei einem Distriktsamt und zuletzt wiederum 6 Monate bei einem Landratsamte zu beschäftigen sind (vergl. M. I. v. 9. August 1887, §§ 4, 7). Sodann haben sie mindestens 1 Jahr interimistisch als Distriktskommissar tätig zu sein (§ 8 M. I. v. 9. August 1887).

Während früher das Gehalt nur höchstens 500 Taler betrug (Kab. Ord. v. 10. Dezember 1836, Nr. 4) ist heute die höchste Gehaltsstufe 5100 Mark (Allg. Besoldungs-Ordnung v. 26. Mai 1909).

b) Urlaub und Stellvertretung.

In Privatangelegenheiten darf der Distriktskommissar seinen Distrikt ohne Urlaub des Landrats nicht länger als auf 24 Stunden verlassen (§ 17 Dienst-Anw. von 1837). —

Ist ein dauernder Vertreter für Behinderungsfälle, der jedoch vom Regierungspräsidenten bestätigt werden muß, vorhanden, so tritt dieser, wenn nötig, für den Distriktskommissar ein. Sonst wird die Vertretung vom Landrat übernommen (Dienst-Anw. 1837, § 14) oder vom Regierungspräsidenten ein Distriktsanwärter oder ein anderer Vertreter zur Aushilfe bestellt. Bei der Überlastung der Landratsämter kommt es aber in der Praxis heute nicht mehr vor, daß ein Landrat einen Distriktskommissar vertritt.

c) Die Rangstellung des Distriktskommissars und seine Uniformierung.

Der Distriktskommissar verwaltet ebenso wie der Amtsvorsteher die Polizei im Namen des Königs. Weil er aber im Gegensatz zu diesem Staatsbeamter ist, steht ihm im amtlichen Verkehr das Prädikat „Königlich“ zu. Seinem Range nach gehört er zur zweiten Klasse der Regierungs-Subalternbeamten im Sinne der Verordnung vom 31. Dezember 1825 (G. S. 1826, S. 10, D. IX von Loos, S. 14).

Er ist zum Tragen einer Dienstuniform verpflichtet, die er sich selbst zu beschaffen hat. Es ist dies dieselbe Uniform, welche 1834 den damaligen Woytbeamten beigelegt wurde. Nach dem Oberpräsidialerlaß vom 12. August 1834 soll diese Uniform aus einem einfachen blauen Rocke mit einer Reihe gelber gewöhnlicher Wappenknöpfe, mit einem Kragen von scharlach-rotem Tuch und mit den den Polizeiinspektoren und Kommissarien verliehenen Epauletten mit dem Wappenschilde bestehen. An Stelle der letzteren sind späterhin (Kab.-Ord. v. 17. März 1873) Achselstücke von goldenen Tressen auf scharlach-rotem Tuche getreten. Hierzu sollen Unterbeinkleider von blauem oder grauem Tuche, Mützen von dunkelblauem und rotem Tuch und Säbel mit dem gewöhnlichen Portepee von Gold und dunkelblauer Seide getragen werden. Statt der Mütze sind seit 1882 (Ministerial-Erlaß vom 18. Sept. 1882 II, 9482) Helme zu tragen erlaubt mit den für die Polizeiuniform bestimmten Messingbeschlägen. — An Stelle der Leibröcke

dürfen auch Oberröcke mit scharlach-rotem Kragen angelegt werden (von Loos, S. 12 ff.).

d) Reitpferd und Dienstfuhrwerke.

Es wird dem Distriktskommissar zur besonderen Pflicht gemacht, sich von dem Zustande seines Distrikts so oft als möglich persönlich zu überzeugen und seine Amtspflichten, soweit es die eigentümlichen Verhältnisse des Geschäfts gestatten, mehr durch persönliches Einschreiten, als durch Schreibereien in Ausübung zu bringen (§ 13 Dienst-Anw. v. 21. Oktober 1837). Deshalb ist er auch verpflichtet, sich ein Reitpferd oder Fuhrwerk für seine Dienstreisen zu halten (§ 9 a. a. O.). Von dieser Verpflichtung kann jedoch der Distriktskommissar auf Antrag vom Oberpräsidenten befreit werden, wenn er den Nachweis führt, mit einem Fuhrwerksbesitzer einen Vertrag abgeschlossen zu haben, der es ihm ermöglicht, jederzeit über ein Fuhrwerk verfügen zu können, was z. B. bei Ausbruch von Feuer in einem der zum Distrikt gehörenden Dörfer sehr wichtig ist.

e) Das Bureau des Distriktskommissars und das Distrikts-Polizei-Gefängnis.

Aus seinem Gehalte und den ihm zu Bureaukosten überwiesenen Aversum hat der Distriktskommissar alle für seinen Dienst erforderlichen Ausgaben für Bureaumiete, Schreibmaterialien, Schreibhilfe, Drucksachen usw. zu bestreiten (§ 9 Anweis. v. 21. Oktober 1837).

Über das für die Schreibhilfe anzustellende Personal fehlen gesetzliche Bestimmungen. Die Zahl der Bureauschreiber richtet sich ganz nach praktischem Bedürfnis.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Polizeigefängnisse gehört mit zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Da letztere in der Provinz Posen vom Staate getragen werden, so sind auch die Polizeigefängnisse von diesem zu beschaffen. In den meisten Fällen mietet der Staat von einem der ländlichen Besitzer ein Lokal, das als Distrikts-Polizei-Gefängnis geeignet ist. Bisweilen sind diese ziemlich groß, so daß die Anstellung eines besonderen Gefangenenwärters notwendig wird. In den Städten werden oft auch die städtischen Polizeigefängnisse mitbenutzt.

f) Die Stellung und die Obliegenheiten des Distriktskommissars.

Die Kabinettsorder vom 10. Dezember 1836 überließ die Polizeigerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Bestrafung leichter Vergehen gegen die Dorfpolizeiordnung — welche von den Schulzen zu bestrafen waren —, den Distriktskommissaren (vergl. Kab.-Ord. v. 10. Dezember 1836 Nr. 1, § 21 Dienstanw. f. d. Distriktskom., § 34 Dienstanw. f. d. Ortspolizeibehörden 1837).

Die Rittergutsbesitzer sollten auf ihren Gütern nicht nur dieselben Befugnisse, wie die Vorsteher der Ortsgemeinden haben, sondern auch die örtliche Polizei, sowie die Polizeigerichtsbarkeit über die darauf wohnenden Personen mit denselben Befugnissen wie Distriktskommissare verwalten können (Kab.-Ord. v. 10. Dezember 1836 Nr. 5). Auch die unmittelbare Ausübung der Ortspolizei wurde formell in den Dorfgemeinden den Schulzen überlassen, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle

des Distriktskommissars (§ 18 Dienstanw. f. d. Distriktskom., § 14 Dienstanw. f. d. O. P. B. 1837).

Nachdem später die Polizeigerichtsbarkeit auf die Gerichte übertragen war (1849) und das Gesetz über die polizeiliche, vorläufige Straffestsetzungsbefugnis wegen Übertretung ergangen war (1852) und viele Rittergutsbesitzer auf das Recht der eigenen Polizeiverwaltung verzichteten, die Schulzen den an sie gestellten Aufgaben nicht gerecht zu werden vermochten, gestalteten sich, wie schon an anderer Stelle erwähnt, die Verhältnisse dahin, daß sich fast die gesamte Ortspolizeiverwaltung auf dem Lande in der Hand der Distriktskommissare vereinigte.

Der Distriktskommissar verwaltet ebenso wie der Amtsvorsteher die Ortspolizei im Namen des Königs. Es gelten für ihn dieselben Einschränkungen wie für den Amtsvorsteher (s. betr. Kap.). Auch der Distriktskommissar darf naturgemäß nicht diejenigen polizeilichen Funktionen ausüben, welche gesetzlich dem Landrat oder anderen Behörden übertragen sind.

Dem Distriktskommissar stehen dieselben Zwangs- und Machtmittel zu Gebote, wie dem Amtsvorsteher, um seinen Anordnungen Nachdruck zu verleihen (vergl. betr. Kap. dieser Abhandlung).

Bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen hat er Beratung mit den betreffenden Gemeindevorstehern zu halten (vergl. Gesetz üb. d. Pol.-Verw. v. 11. März 1850 § 5).

Der Distriktskommissar gilt immer bei Ausübung seines Dienstes als Beauftragter des Landrats (§ 1

Dienstanweis. f. d. Distr.-Kom. 1837). Dies gibt ihm im Vergleich zu anderen Beamten eine gewisse Sonderstellung und verleiht seinen sämtlichen Befehlen besonderen Nachdruck.

g) Besondere Obliegenheiten des Distriktskommissars außer der Verwaltung der örtlichen Polizei.

Bei Darstellung der Tätigkeit des Distriktskommissars als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, auf den Gebieten der Invaliditäts-, Alters- und Unfallversicherung, sowie in Steuersachen, kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln über den Amtsvorsteher verwiesen werden (vergl. betr. Abschnitt). Anders liegt es in Bezug auf die Militärangelegenheiten. Während in Gemäßheit des § 45 der Wehrordnung (welcher bestimmte: „Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen“ —) in allen übrigen östlichen preußischen Provinzen grundsätzlich die Stammrollen von Guts- und Gemeinde-Vorständen geführt werden, ist es bis auf weiteres in der Provinz Posen bei der alten Einrichtung geblieben. Danach sind die Stammrollen von den Distriktskommissaren zu führen (vergl. hierzu Kab.-Ord. 1836 Nr. 1 und 5, Dienstanw. f. d. Ortspolizeibehörde 1837 § 35, sowie den allg. Erlaß d. Oberpräsid. v. 31. Januar 1876, Extrabeilage zu Nr. 6 d. Amtsblatts d. Reg. z. Posen 1876, S. 67). Ebenso wie diese älteren Bestimmungen sind heute auch noch

folgende in Geltung in betreff der Funktionen, welche der Kommissar „aus besonderem fortdauernden Auftrage zu verrichten hat" (Dienstanw. f. d. Distr.-Kom. 1837 §§ 29 ff.). Es sind dies:

1. Die Kontrolle der Ortssteuer-Erheber (auch ohne besondere Anweisung des Landrats);
2. die Beobachtung der in dem Distrikte vorhandenen Kirchen und Pfarrgebäude auf ihre bauliche Beschaffenheit (in der Praxis findet diese Bestimmung heute aber kaum noch Anwendung);
3. die Führung der Seelenlisten. Diese werden in der Provinz Posen doppelt geführt. Örtliche Meldebehörde ist, wie in den übrigen Provinzen, der Guts- und Gemeindevorsteher. Diese haben aber monatliche Veränderungsanzeigen dem Kommissar einzureichen, welcher danach seine Listen führt;
4. die Kontrolle der Befolgung der gesetzlichen Anordnungen, welche wegen des Schulwesens ergangen sind. Diese sehr wichtige Aufgabe fällt auch noch heute in vollem Maße dem Kommissar zu. Dem Distriktskommissar liegt auch die Revision der Schulkassen ob.

Ferner gilt neuerdings der Distriktskommissar, wenn er nicht ausdrücklich ablehnt, als Hilfsbeamter der Provinzial-Feuersozietät. Als solcher hat er die ganzen Feuerversicherungssachen zu vermitteln. Bei stattgehabten Bränden schätzt er unter Zuziehung eines Sachverständigen

die Schäden ab und reicht die Verhandlungen der Sozietät ein. Diese bewirkt darauf die Auszahlung der Versicherungsgelder (vergl. die Satzung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät vom 26. März 1913 in der Sonderbeilage zu Nr. 26 des Reg.-Amtsblatts der königlichen Regierung zu Posen vom 28. Juni 1913).

h) Die Hilfsorgane des Distriktskommissars.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 gilt auch für die Provinz Posen. Sie gibt den Gemeinde- und Gutsvorstehern dieselbe Stellung gegen die Amtsvorsteher wie gegen die Distriktskommissare. Auch die Bestimmungen hinsichtlich der Gendarmerie sind in Posen die gleichen wie in den übrigen östlichen Provinzen. Es kann also auch an dieser Stelle auf meine früheren Ausführungen verwiesen werden. —

Dem Amtsdiener in den Amtsbezirken entspricht der Distriktsbote in den Polizeidistrikten. Während aber in den Amtsbezirken der Amtsdiener eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielt, ist dieses bei dem Distriktsboten nicht der Fall. Dies hängt mit der räumlich weiteren Ausdehnung der Polizeidistrikte zusammen. Soweit nicht für die Beförderung der Rundschreiben und Verfügungen des Distriktskommissars die Post benutzt wird, besorgt die Zustellung der Distriktsbote. Wie der Amtsdiener, ist auch der Distriktsbote von dem Landrat zu bestätigen und zu vereidigen. — Aus den früheren Bestimmungen (Kab. Ord. 1836 Nr. 4), wonach

die Güter und Gemeinden verpflichtet waren, „zur Beförderung der Verfügungen des Distriktskommissars die erforderlichen Boten zu stellen“, hat sich der Brauch ausgebildet, daß die Kreise die Anstellung des Distriktsboten übernahmen. Die Distriktsboten sind heute pensionsberechtigte Kreisbeamte. Die Kosten für die Anstellung des Distriktsboten werden vom platten Lande durch Zuschläge zu den Kreissteuern erhoben.

i) Polizeiverwaltungskosten.

Die Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung werden in der Provinz Posen vom Staate getragen. Die mittelbaren Polizeiverwaltungskosten fallen, wie in den übrigen östlichen Provinzen, den Gemeinden zur Last. — Die Distriktskommissare erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse (Kab.-Ord. 1836 Nr. 4). Für die im Dienst erforderlichen Ausgaben für Bureaumiete, Schreibmaterialien usw. wird ihnen ein Aversum überwiesen, woraus sie auch das Dienstfuhrwerk bezw. das Reitpferd zu unterhalten haben. Zu den Bureaukosten gibt der Kreis Zuschüsse, weil die Distriktskommissare, wie wir gesehen haben, mit bei der Kommunalverwaltung des Kreises tätig sind. — Die festgesetzten Polizeistrafgelder fließen — soweit nicht andere Bestimmungen vorhanden sind (s. betr. Kap. in den Ausführungen über den Amtsvorsteher) — an die Königliche Kreiskasse. Denn nach § 7 des Gesetzes betr. den Erlaß polzeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 fallen die festgesetzten Geldstrafen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Dies ist auf dem platten Lande in der Provinz Posen aber der Staat. —

III. Der Landrat.

Wie schon erwähnt, ist in der Provinz Posen noch die alte ständische Kreisordnung von 1828 in Geltung. Die Berechtigung der Posener Kreisstände, die Landräte zu wählen, ist seit 1833 aufgehoben. Deshalb werden die letzteren auf Antrag der Verwaltungsbehörden durch den König ernannt (vergl. Kab.-Ord. v. 2. Februar 1833, Amtsbl. d. Reg. zu Posen, S. 123). Hinsichtlich der Polizeiverwaltung hat der Landrat die gleichen Aufgaben, wie die Landräte in den übrigen östlichen preußischen Provinzen. Vor allem hat auch er in erster Linie die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise zu überwachen. In betreff seiner übrigen polizeilichen Funktionen kann auf die Ausführungen verwiesen werden, welche auf S. 100 ff. dieser Abhandlung gemacht wurden.

Kapitel 11.

Überblick.

a) Amtsvorsteher und Distriktskommissar.

Beim Rückblick auf die Ausführungen in dem zweiten Teil dieser Abhandlung finden wir, daß die Ortspolizeiverwaltung auf dem platten Lande in den Provinzen Ost-, West-Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ausschließlich in den Händen des Amtsvorstehers ruht. Ihm entspricht der Polizei-Distriktskommissar in der Provinz Posen. Abgesehen

von den wenigen (besoldeten) kommissarischen Amtsvorstehern ist der Amtsvorsteher ein ehrenamtlicher Selbstverwaltungsbeamter. Der Distriktskommissar dagegen besoldeter Staatsbeamter. Der Amtsvorsteher hat in seinem Bezirk neben sich keine konkurrierende Ortspolizeibehörde, während in den Polizeidistrikten der Provinz Posen hin und her noch einige Dominal-Polizeiverwaltungen bestehen.

Amtsvorsteher und Distriktskommissar verwalten die Ortspolizei auf dem platten Lande, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist. Für den Begriff und den Umfang der Polizei ist noch heute die schon einmal erwähnte Definition des allgemeinen Landrechts (§ 10, Teil II, Titel 17) maßgebend, welche besagt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei". Die Polizei hat also heute nur eine vorbeugende und schützende Tätigkeit zu entfalten. Diese Aufgabe fällt ihr auf dem gesamten Gebiet der inneren Verwaltung zu. So mannigfach die Aufgaben sind, welche der letzteren bei weiterem Ansteigen der Kultur erwachsen, so mannigfach und immer weitverzweigter gestalten sich auch die einzelnen Gebiete des Polizeiwesens. Für alle diese verschiedenen Gebiete hat der Gesetzgeber eine Fülle von Spezialbestimmungen gegeben. Dem freien Ermessen der Polizeibehörden ist heute im Gegensatz zu früher kein weiter Spielraum mehr gelassen. — Je höher sich das Wirtschaftsleben

in einem Staate entfaltet, desto größere Aufgaben erwachsen der Polizei zur Durchführung ihrer vorbeugenden und schützenden Tätigkeit.

b) Die Hauptgebiete der ländlichen Polizeiverwaltung.

So vielseitig die einzelnen Zweige der Polizei auch sein mögen, die Aufzählung des § 59 der Kreisordnung: „Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei" enthält auch noch heute die Hauptgebiete, auf denen der Ortspolizeiverwalter auf dem platten Lande tätig wird.

Die Sicherheits- und Wege-Polizei ist uns schon von den Anfängen der ländlichen Polizeiverwaltung her bekannt.

Über die Umgrenzung des Begriffs „Sicherheitspolizei" ist gestritten worden. Ich möchte mich der Definition von Wilde anschließen. „Sicherheitspolizei stellt sich dar als ein allen Gebieten der inneren Verwaltung immanentes Prinzip, welches einzig und allein darauf abzielt, Gefahren — aber auch nur Gefahren — welche irgendwo der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates oder gleichermaßen den Personen der einzelnen Staatsbürger in der Öffentlichkeit oder ihrer Habe durch Menschen, Sachen oder Naturkräfte erstehen könnten oder bereits entstanden sind, mit scharfer Umsicht vorherzusehen, mit zweckentsprechenden Mitteln abzuwehren oder zu unterdrücken, welches Prinzip durch die Tätigkeit der ihm dienenden Verwaltungsorgane im notwendig erscheinenden Momente

mittels autoritativen obrigkeitlichen Zwanges realisiert wird“ (A. Wilde: Begriff der Sicherheitspolizei, S. 96).

Gegen Gefahren aller Art vorzubeugen und zu schützen, ist ganz allgemein Aufgabe der Polizei. Nimmt aber ihre Tätigkeit eine besondere Richtung, tritt der Sicherheitszweck in den Vordergrund, so spricht man von Sicherheitspolizei. Dies wird insbesondere der Fall sein, bei Verhütung öffentlicher Ruhestörungen, bei der Aufsicht über die Presse, das Paß-, Vereins- und Versammlungs-Wesen, bei der Kriminalpolizei, Unfallpolizei (Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen, Giften usw.). Ferner auch bei der Aufsicht über Gefangene, Zigeuner, Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue usw. (vergl. auch F. Schulz a. a. O., S. 44 ff.).

Die Wege- und Straßenpolizei sorgt für Ruhe und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie für einen ungestörten und ungefährdeten Verkehr auf ihnen. Zu der Wegepolizei insbesondere gehört die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht. Sie kann deshalb die säumigen Wegebaupflichtigen anhalten, ordnungsgemäß ihren Verpflichtungen nachzukommen und erforderlichen Falles mit Zwangsmitteln gegen sie vorgehen (vergl. Zust.-Ges. XI, § 55).

Die Ordnungspolizei hat das Meldewesen zu beaufsichtigen, darauf zu halten, daß die Einschulung der Kinder richtig erfolgt, die Sonntage und Feiertage heilig gehalten werden. Sie hat ferner die Aufsicht über

Maße und Gewichte, über den Besuch der Gastwirtschaften und die Lustbarkeiten, wie Tanzvergnügungen und Kinematographen, über verbotene Spiele und Sammlungen und die Aufsicht betreffs gefundener Sachen.

Die Sittenpolizei macht es dem Polizeiverwalter zur Aufgabe, gegen alle Ausschreitungen auf sittlichem Gebiet vorzugehen, wenn dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird. Andererseits soll aber auch schon durch vorbeugende Maßnahmen der Polizei die Gelegenheit zu allen sittlichen Exzessen beseitigt werden. Die Sittenpolizei überwacht die Prostitution, um so der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten entgegen zu arbeiten.

Ferner schreitet sie gegen diejenigen Personen ein, welche dem Spiel und dem Trunke derart ergeben sind, daß zu ihrem eigenen Unterhalt und zu dem Unterhalt derjenigen, die sie zu ernähren haben, infolge ihrer Ausschweifungen die Inanspruchnahme fremder Hilfe durch Vermittelung der Behörde notwendig geworden ist (vergl. Str. G. B. § 361, Nr. 5).

Die Armenpolizei ruht auch heute noch im wesentlichen auf den Grundlagen, welche wir bereits in dem ersten Teil dieser Arbeit kennen lernten. Fürsorgepflichtig sind zunächst die Ortsverbände. In Fällen der dringendsten Bedürftigkeit hat jedoch mit Rücksicht auf die beim Verzuge drohende Gefahr die Polizeibehörde einzuschreiten und durch polizeiliche Verfügung an den Armenverband des Aufenthaltes des Bedürftigen die Hilfeleistung unter Androhung der Ausführung binnen einer kurzen bestimmten Frist aufzugeben (vergl. hierzu

Erk. O. V. G. 2. Oktober und 24. November 1880; E. O. VII, S. 129—136).

Wie die Armenpolizei, so hat sich auch die Ausübung der Gesindepolizei kaum geändert. Die preußische Gesindeordnung ist, wie schon erwähnt, in ihren Grundzügen noch heute geltend. Ebenso wie durch dieses Gesetz ist den Ortspolizeibehörden auch ein Aufsichtsrecht über das Gesindewesen durch das Gesetz betr. Verletzung der Dienstpflicht des Gesindes vom 24. April 1854 gegeben. Nach diesen Bestimmungen kann der Ortspolizeiverwalter Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam sich zu schulden kommen läßt oder ohne Ursache den Dienst verläßt, mit Geldstrafe oder Haft belegen. Ebenso hat die Ortspolizeibehörde die meist recht undankbare Aufgabe, Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne Ursache den Dienst verläßt, auf Antrag der Herrschaft wieder zurückzuführen oder durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung anzuhalten.

Die Wasserpolizei umfaßt eine Reihe der verschiedensten Gebiete. Sie regelt die Uferlinien, die Einführung fester und flüssiger Stoffe in die Wasserläufe, jegliche Benutzungsart derselben, wie z. B. die Entnahme von Pflanzen, Kies und Wasser. Manche ihrer Maßnahmen (wie z. B. gegen Verschlechterung der Wasserläufe durch schädliche Zuflüsse) werden bisweilen gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Charakter tragen Ähnliches gilt für das polizeiliche Einschreiten bei Hochwasser, Eisgang und dergleichen. — Seit dem Erlaß des Wassergesetzes vom 7. April 1913 ist die Ortspolizeibehörde nur zuständig für Wasserläufe dritter Ordnung.

Bei Wasserläufen, welche von einem Deichverbande zu unterhalten sind, oder unter der Aufsicht der Deichverwaltungsbehörden stehen, wird die örtliche Deichpolizei von dem Deichvorsteher ausgeübt (vergl. Wassergesetz v. 7. April 1913 §§ 306 ff.). Für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung hat das Gesetz „die Schauämter“ eingeführt. Soweit diesen nicht wasserpolizeiliche Funktionen übertragen sind, üben sie eine Kontrolle über die Wasserläufe aus, um dann der Wasserpolizeibehörde zu berichten.

Bei der Fischereipolizei ist der § 46 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 zu beachten. Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei liegt danach meistens der Ortspolizeibehörde ob. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt. Für die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe können aber auch besondere Beamte vom Staate bestellt werden. Diese königlichen Fischereibeamten sind hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen und Übertretungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt worden (Res. 27. Februar 1886, M. Bl. S. 49).

In nächster Zeit steht ein neues Fischereigesetz zu erwarten. Voraussichtlich wird durch dieses auch die Fischerei-Polizei eine Neuregelung erfahren.

Für die Verwaltung der Feld- und Forst-Polizei kommen die Vorschriften des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 in Betracht. Es handelt sich hierbei vor allem um den Schutz der Felder, Gärten

und Forsten z. B. gegen unbefugtes Betreten, Entwenden von Feldfrüchten und anderen Bodenerzeugnissen und dergleichen.

Während in den früheren Perioden dem Ortspolizeiverwalter fast die gleichen Aufgaben wie heute auf den oben genannten Gebieten zufielen, ist seine Tätigkeit auf den Gebieten der Gewerbe-, Bau-, Feuer- und Gesundheits-Polizei eine erheblich größere geworden. Seit Erlaß der Kreisordnung haben die wirtschaftlichen Verhältnisse in den östlichen preußischen Provinzen einen recht großen Aufschwung genommen. Eisenbahnen, Kanäle und Chausseen verbinden jetzt das platte Land mit den großen Städten, und steigern die Absatzmöglichkeiten. Die Elektrizität, Maschinen aller Art hielten auch in den Dörfern ihren Einzug. Ausländische Schnitter und Saisonarbeiter kommen und gehen wie die Zugvögel. Die Industrie verlegt neuerdings gern ihre Fabriken auf das Land hinaus. Aus kleinen Fischereidörfern sind in den letzten 40 Jahren große Seebadeorte geworden.

Durch diese bedeutende Steigerung des Verkehrs, des Umsatzes von Waren und Vieh, ist natürlich die Gefahr für die Verschleppung von Seuchen und Krankheiten gegen früher viel größer geworden. Damit gewannen die Vorschriften der Gesundheits- und Veterinär-Polizei erhöhte Bedeutung. Aufgabe der Gesundheitspolizei ist es, gesundheitliche Gefahren aller Art abzuwenden, sei es nun durch hygienische Maßregeln (Sanitätspolizei) oder durch Schutz der Kranken und die Überwachung des Verkehrs mit Heilmitteln sowie der

Heilanstalten (Medizinalpolizei). Gemäß § 12 des Gesetzes vom 28. August 1905 ist der Landrat befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen. Ihm steht der Kreisarzt — früher Kreisphysikus genannt — als technischer Berater zur Seite. Auf Ersuchen nimmt dieser auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und Kreistages mit beratender Stimme teil.

Nicht zum Begriff der Gesundheitspolizei im allgemeinen Sinne gehört der gesundheitliche Schutz der in der Industrie und in dem Bergbau beschäftigten Arbeiter. Vielmehr übt diesen die Bergpolizei (Gesetz vom 24. Juni 1865) aus. Der Schutz der Industriearbeiter gehört in das Kapitel der Gewerbepolizei.

Die grundlegenden Bestimmungen für die Gewerbepolizei finden wir in der Reichsgewerbe-Ordnung (21. Juni 1869) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Sie regeln den Betrieb der Gewerbe, den stehenden, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Marktverkehr, die Taxen und das Innungswesen, ferner die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Außer allgemeinen Bestimmungen (besonders für den Arbeiterschutz und den Arbeitsvertrag und die Lohnzahlung) sind für die Handwerker, die Lehrlinge und den Meistertitel noch besondere Bestimmungen erlassen. Die Gewerbepolizei, die Aufsicht über die Befolgung der erlassenen Vorschriften, wird neben den Ortspolizeibehörden auch von den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ausgeübt.

Bau- und Feuerpolizei hängen heute eng zusammen.

Beide haben einen vorbeugenden Charakter. Durch ihre Vorschriften sollen Gefahren, welche durch die Errichtung von Gebäuden oder durch das Entstehen von Bränden erwachsen, abgewendet werden. Es sind daher von diesem Gesichtspunkte aus die verschiedensten Vorschriften für die Anlage von Neubauten erlassen worden. Die Baupolizei sorgt für Aufstellung von Baufluchtlinien. Ohne polizeiliche Genehmigung darf kein Neu- oder Umbau begonnen werden. Vor deren Erteilung prüft die Behörde die Bauzeichnungen. Die Polizeibeamten haben die Pflicht, darauf zu halten, daß während der Ausführung des Neubaues allen sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z. B. die Baugerüste betreffend) Folge geleistet wird. Zur Kontrolle der Beachtung der baupolizeilichen Regeln wird jeder Rohbau von den Baubeamten geprüft. Er darf erst benutzt werden, sobald die polizeiliche Abnahme erfolgte. Insbesondere gehört es zu den Aufgaben der Baupolizei, die Entwässerung der Wohngebäude zu regeln, die Vermietung von unzureichenden Wohnräumen zu verbieten, für Treppengeländer zu sorgen u. a.

Die Feuerpolizei soll in erster Linie auch vorbeugend wirken. Es sind daher Bestimmungen erlassen für die Anlage von Brandmauern, für die sachgemäße Errichtung von Feuerungsanlagen und Schornsteinen. Sie regelt mit Rücksicht auf die drohenden Gefahren den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Materialien. Ist ein Feuer zum Ausbruch gekommen, so hat die Polizei die Löscharbeiten zu überwachen, gefährdete Grundstücke zu räumen und abzusperren.

Kapitel 12.

Kritik.

Neuerdings tritt mehr und mehr das Bedürfnis zu Tage, die Ortspolizeiverwaltung auf dem platten Lande umzugestalten. Graf Hue de Grais macht in seiner Abhandlung „Die Vereinfachung der preußischen Verwaltung“ den Vorschlag, die Amtsvorsteher und Distriktskommissare gänzlich zu beseitigen, und damit die besonderen Ortspolizeibehörden aufzuheben. Den Dorfschulzen und Gutsvorstehern sollen erweiterte polizeiliche Funktionen übertragen werden. Dann soll die Polizei von diesen unter der Aufsicht und Mitwirkung des Landrats verwaltet werden. Auf diese Weise würde die jetzt vorhandene Zwischeninstanz ausgeschaltet und der Verwaltungsapparat schneller arbeiten können. Den Gedanken, die polizeilichen Funktionen der Gemeindevorsteher zu erweitern, fanden wir schon bei den Ausführungen über die Vorschläge Gneist's und seine Verdienste um den Erlaß der Kreisordnung. Wenn ich auch gern zugebe, daß dadurch der Landrat mit den Gemeinden in engere Fühlung wie heute treten würde und die Stellung der Gemeindevorsteher bedeutend gehoben würde, so lassen sich aber andererseits gegen die genannten Vorschläge mancherlei Einwendungen erheben.

Der Polizeiverwalter soll möglichst unabhängig gestellt sein. Nun werden aber die Dorfschulzen von ihren Gemeinden gewählt, sie sind also zunächst von ihren Wählern abhängig. In dem Bestreben, für mehrere Perioden im Amte zu bleiben, werden sie leicht dazu

geneigt sein, ein rücksichtsloses Durchgreifen, wie es im Interesse einer geordneten Polizeiverwaltung oft geboten ist, zu vermeiden. Diese Erscheinungen treten mehr oder minder auch in den Amtsbezirken zu Tage, wo der Amtsbezirk nur aus einer größeren ländlichen Gemeinde besteht und der Gemeindevorsteher zugleich Amtsvorsteher ist. —

Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Gemeindevorsteher in den östlichen preußischen Provinzen meistens Bauern sind, welche selbst von früh bis spät in ihrer Wirtschaft arbeiten. Durch den Mangel an Arbeitskräften, oft auch aus pekuniären Rücksichten würde es fast unmöglich sein, daß der ländliche Gemeindevorsteher neben den Kommunalangelegenheiten seines Dorfes auch noch die Ortspolizei mitverwaltet. Der Dorfschulze würde gezwungen sein, seinen Beruf als Landmann zu vernachlässigen und so empfindliche finanzielle Opfer zu bringen, oder aber wegen seiner Überlastung mit anderen Dingen nicht regelmäßig die Geschäfte der Ortspolizeiverwaltung erledigen können. Anstatt zu einer schnelleren Tätigkeit des Verwaltungsapparates, würde oft die Neueinrichtung zu einer Verzögerung führen.

Sodann bleibt zu bedenken, ob durchweg die ländlichen Gemeindevorsteher des Ostens zur Wahrnehmung der dann an sie herantretenden Aufgaben befähigt wären. Wenn auch die jüngere Generation unter den Bauernsöhnen in den jetzt überall eingerichteten Winterschulen eine erfreuliche Ergänzung und Weiterbildung ihrer Schulkenntnisse empfängt, so darf doch nicht vergessen

werden, daß jemand, der von Sonnenaufgang an den Pflug oder die Sense führt, naturgemäß wenig Neigung hat, des Abends noch Schreibereien und Verfügungen zu erledigen. Sodann werden die gesetzlichen Bestimmungen für den Laien zu umfangreich, um einen Überblick zu behalten.

Die Landräte, welchen, abgesehen von den genannten Ausnahmefällen, von je her nur die Überwachung der gesamten ländlichen Polizeiverwaltung in ihrem Kreise zukam, heute in erweitertem Umfange mit der Ausübung der Polizei selbst mit zu betrauen, würde meines Erachtens auch nicht das Richtige sein. Die Landratsämter sind schon heute mit Arbeiten überlastet. Um den dann entstehenden Zuwachs an Arbeit zu bewältigen, müßten die Bureauräume vergrößert, die Angestellten bedeutend vermehrt werden. Der Polizeiverwalter soll sodann in möglichst enger Fühlung mit seinem Bezirke und dessen Einwohnern bleiben. Auch diesem Erfordernis könnte bei einer Polizeiverwaltung vom Landratsamte aus nur unvollkommen Rechnung getragen werden.

Es wäre mithin eine Ortspolizeibehörde als Zwischeninstanz zwischen Landrat und Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern in den östlichen preußischen Provinzen beizubehalten, ähnlich wie wir sie heute haben.

Als Verwalter der Ortspolizei auf dem platten Lande lernten wir den Amtsvorsteher und den Distriktskommissar kennen. Es fragt sich nun, welcher von beiden für die Durchführung der Polizeiverwaltung der geeignetere ist?

Über die großen Vorzüge der Selbstverwaltung ist bereits von weit berufener Seite geschrieben worden. Für die Zwecke jeglicher Art von Kommunalverwaltung gibt es auch sicher nichts besseres, wie die Selbstverwaltung. Ob dies auch für die Polizeiverwaltung zutrifft, erscheint mir fraglich. Der Amtsvorsteher soll ein unabhängiger Ehrenbeamter sein. Dennoch steht er bei weitem nicht so unabhängig da, wie ein angestellter Staatsbeamter. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß dem praktischen Bedürfnis entsprechend, östlich der Oder die heutige Polizeiverwaltung des platten Landes meistens in der Hand der Gutsbesitzer, oder deren Verwalter ruht. Es haben sich hierin, wenn auch unter ganz veränderten Verhältnissen, noch immer schwache Reste der alten Patrimonialverwaltung erhalten.

Eine besondere Gesellschafts- und Berufsklasse ist vorwiegend an der Verwaltung der Polizei beteiligt. So kann leicht die Gefahr entstehen, daß nicht immer selbstlos das Staatsinteresse wahrgenommen wird. Es ist menschlich zu nahe liegend, daß der Polizeiverwalter bei seinen Maßnahmen und Verfügungen durch berufliche und gesellschaftliche Interessen beeinflußt wird. Der Amtsvorsteher ist Ehrenbeamter. Wenn auch der Staat mit seiner Autorität hinter ihm steht, so wird er doch nie so rücksichtslos durchgreifen, wie ein angestellter Staatsbeamter. Vielmehr ist bei ihm die Neigung, Rücksicht zu nehmen, sich zu fragen, wie wird mein Nachbar meine Verfügung aufnehmen, eine weit größere, wie bei einem angestellten Staatsbeamten.

Schuld an dieser gewissen Rücksichtnahme ist die Beobachtung, die täglich in der Praxis gemacht werden kann, daß die breiten Schichten des Publikums leicht polizeiliche Maßnahmen eines Selbstverwaltungsbeamten persönlich nehmen. Greift dieser einmal rücksichtslos durch, so wird darin eine Beleidigung und Schikane gesehen. Als Entgelt für solche Maßregeln wird dann oft der Versuch unternommen, dem pflichteifrigen Selbstverwaltungsbeamten wirtschaftlich und gesellschaftlich Schwierigkeiten zu bereiten. Ähnliches können wir auch in den Städten bei schärferen Maßregeln seitens der Bürgermeister beobachten. Es ist nichts seltenes, daß dann betroffene Stadtverordnete aus reinen persönlichen Motiven heraus versuchen, Vorschläge und Projekte der Bürgermeister zu durchkreuzen. —

Bei Erlaß der Kreisordnung waren die Anforderungen welche an den Amtsvorsteher gestellt wurden, erheblich geringere, wie diese heute sind. Ganz abgesehen von den Sonderarbeiten, welche durch den gegenwärtigen Krieg bedingt werden, hat der Umfang der Polizeiverwaltung ständig in den letzten 40 Jahren zugenommen. Sehr groß ist auch die Arbeit, welche dem Amtsvorsteher aus seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft erwächst. Bei der immer intensiver werdenden Bewirtschaftung der Güter, der immer größer werdenden Anspannung des gesamten Wirtschaftslebens wuchsen aber auch gleichzeitig die Anforderungen, welche der Beruf heute an jeden stellt. Will ein Amtsvorsteher in wirklich ausreichender Weise seinen ehrenamtlichen Verpflichtungen nachkommen, so muß er von seiner

Arbeitszeit täglich einige Stunden opfern und so direkte finanzielle Opfer bringen, oder aber den Sonntag und die Abendstunden mit zu Hilfe nehmen. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Amtsfreudigkeit leidet, oder sich das Bedürfnis geltend macht, nur die allerdringlichsten Arbeiten zu erledigen. Eine weitere Folge dieser Überlastung der Amtsvorsteher ist eine Verschleppung bei der Erledigung der aufgegebenen Sachen und eine nur unvollkommene Verwaltung der Ortspolizei. Durch seine ehrenamtliche Tätigkeit wird der heutige Amtsvorsteher zu sehr seinem Beruf entzogen. Die erforderlich werdende Vernachlässigung der eigentlichen Berufspflichten führt aber neben den finanziellen Verlusten des einzelnen Amtsvorstehers auch zu einer Schädigung des Nationalvermögens. Werden jedoch andererseits die Amtsgeschäfte zum größten Teil einem angestellten Amtssekretär überlassen, so ist sehr leicht die Gefahr vorhanden, daß Elemente an der Ortspolizeiverwaltung beteiligt werden, die besser davon ausgeschlossen blieben.

In den Ortspolizeibehörden tritt der Staat unmittelbar mit seinen verwaltenden Maßnahmen seinen einzelnen Mitgliedern gegenüber. Gerade für sie sind deshalb die tüchtigsten Kräfte erforderlich, soll die Autorität des Staates am vollkommensten gewahrt werden. — Der Ortspolizeiverwalter muß von allen persönlichen und gesellschaftlichen Einflüssen frei sein. Mit dieser völligen Unabhängigkeit soll sich die für die Amtsverwaltung erforderliche sittliche und geistige Reife verbinden. Die mannigfachen Geschäfte lassen ferner eine

gründliche Vorbildung im Verwaltungswesen nötig erscheinen.

Der Distriktspolizeikommissar der Provinz Posen vereinigt die eben geforderten Eigenschaften in glücklichster Weise. Als besoldeter Staatsbeamter steht er völlig unabhängig, von allen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Einflüssen da. Aus den Vorschriften über seine Anstellung wissen wir, daß als Anwärter nur notiert werden darf, wer in der Armee als Offizier gedient hat und in ehrenvoller Weise verabschiedet ist oder aber, wenn er nicht Offizier gewesen ist, die für einen höheren Beamten erforderliche allgemeine wissenschaftliche und gesellschaftliche Bildung besitzt. Der Anwärter muß sich ferner in geordneten Vermögensverhältnissen befinden und vor Antritt seines Amtes eine Ausbildungszeit durchmachen. — So sind Garantien für die sittliche und geistige Reife des Polizeiverwalters, sowie für seine Vorbildung gegeben. — Es ist allgemein anerkannt, daß es von größtem Wert ist, wenn der Ortspolizeiverwalter dauernd in engster Fühlung mit seinem Bezirk und dessen Bewohnern bleibt. Auch hierfür erscheint mir der Polizei-Distriktskommissar geeigneter wie der Amtsvorsteher. Wenn dieser auch nur einen kleinen Bezirk hat, so wird ihm dennoch für Besichtigungsreisen meistens die Zeit fehlen. Er wird vielmehr solche Revisionen möglichst bei gelegentlichen Besuchen in den Nachbardörfern ausführen. Es ist ihm hieraus auch kein Vorwurf zu machen, denn er verwaltet die Ortspolizei ja nur im Nebenamt. — Dem Distriktskommissar dagegen ist es zur besonderen Pflicht

gemacht, sich von dem Zustande seines Distrikts so oft als möglich persönlich zu überzeugen und seine Amtspflichten, soweit es die eigentümlichen Verhältnisse des Geschäfts gestatten, mehr durch persönliches Einschreiten als durch Schreibereien in Ausübung zu bringen. Er muß sich ferner ein Reitpferd oder ein Dienstfuhrwerk halten, um jederzeit schnell auch die entlegensten Teile seines Distrikts aufsuchen zu können . — Der Amtsvorsteher ist ein ehrenamtlicher Selbstverwaltungsbeamter, der die Ortspolizeiverwaltung neben seinen Berufsgeschäften ausübt, während der Distriktskommissar nur den einen Beruf hat, in möglichst sachgemäßer Weise die Polizei in seinem Distrikt zu verwalten. Die Gefahr, von dieser Aufgabe abgelenkt zu werden, ist bei ihm eine viel geringere wie bei dem Amtsvorsteher. Wenn auch die Amtsbezirke kleiner wie die Distrikte sind, so kann sich dennoch der Distriktskommissar weit eingehender mit den Verhältnissen seines Distriktes befassen. Er kann dies, weil er neben seiner verwaltenden Tätigkeit keinen anderen Beruf hat. —

Nach Beendigung des großen Weltkrieges wird gerade für die Ortspolizeiverwaltungen eine Fülle neuer Arbeit erwachsen. Großes wird von unserem Staat auf den Gebieten der inneren Kolonisation, der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge geleistet werden müssen. Um die durch den Krieg geschaffenen Verluste auszugleichen, wird das Wirtschaftsleben, die gesamte Produktion sich noch intensiver, als bisher gestalten. Die Polizeiverwaltung wird auch in dieser Friedensarbeit ihre vorbeugende und schützende Tätig-

keit entfalten müssen. Groß sind die Aufgaben, die nach dem Kriege zu lösen sind. Zu ihrer Durchführung gebraucht der Staat vor allem geeignete Organe. Meines Erachtens werden die Amtsvorsteher den dann an sie herantretenden Anforderungen nicht gewachsen sein, oder zu sehr in der Ausübung ihres Hauptberufes behindert werden. —

Die Einrichtung der Distriktskommissare in der Provinz Posen hat sich bereits 80 Jahre bestens bewährt. Auf die großen Vorzüge dieser kommissarischen Polizeiverwaltung wurde schon näher eingegangen. Mir erscheint eine Übertragung derselben auch auf die übrigen östlichen Provinzen als äußerst zweckentsprechend. Diese Kommissare könnten dann vielleicht noch mehr, wie dies bis jetzt bei Amtsvorsteher und Distriktskommissar der Fall ist, auch für reine Verwaltungsgeschäfte in Anspruch genommen werden. Es wäre ihnen die Stellung zu geben, wie sie Gneist seinerzeit für die Amtsvorsteher forderte, daß nämlich jeder „Landrat in seinem Bezirk“ sein sollte. Durch die neue Einrichtung würde zugleich ein Teil der Arbeiten, welche heute die sehr überlasteten Landratsämter zu leisten haben, an die Kommissare übergehen. So würden die Landratsämter entlastet werden können, die Verwaltungsorgane selbst aber in engere Fühlung, als dies bisher möglich war mit den Staatsbürgern treten. Durch diese Dezentralisation wäre eine Vereinfachung der Verwaltung in zweifacher Richtung zu erzielen. Zunächst würden die Kommissare viele Sachen durch ihren unmittelbaren Verkehr mit ihrem Bezirk erledigen können, wodurch

ein gut Teil der heute notwendigen Schreibereien und Berichte in Fortfall kämen. — Sodann würde sich der gesamte Verkehr zwischen den Ortspolizeibehörden und den Landratsämtern einfacher gestalten. Denn nach Einführung von größeren Distrikten hätte das Landratsamt anstatt mit 35—40 Amtsvorstehern nur mit etwa 5—8 Kommissaren seinen Schriftwechsel zu führen.

Außer den eben dargelegten Vorzügen böte sich für den Staat bei einer Umgestaltung der Ortspolizeiverwaltung auch die Möglichkeit, zugleich eine große Anzahl von Stellen für die Unterbringung versorgungsberechtigter Offiziere zu schaffen, deren es leider nach dem Kriege sehr viele geben wird. So mancher dieser kriegsbeschädigten Offiziere, dem es seine Gesundheit nicht mehr gestattet, dem aktiven Heere anzugehören, könnte dann seinem Staate auch fernerhin in friedlicher Verwaltungsarbeit dienen.

END OF
TITLE